



Zahl: 004/3/2026/Sa

Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2026

NIEDERSCHRIFT NR. 1/2026

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 16. April 2026** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.05 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte: Markus **Petritsch** Mag. Günther **Mitterer**
Ing. Günther **Possegger** Richard **Reiner**
Bettina **Egarter** Maximilian **Hebenstreit**
Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar** Ing. Stefan **Staber**
Petra **Amenitsch** Stefan **Schweiger**
Ing. Franz **Kump** Werner **Jersche**
Peter **Lassnig** David **Campidell**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigte GV Anton **Gasser**

GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Christina **Graf-Steiner, BEd:**

GR Hansjörg **Winkler**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigte GR Günther **Strauss**

GR Georg **Eder**

Unentschuldigt ferngeblieben:

GR DI Gerald **Aigner**

ab Top 23 – GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar** hat die Sitzung aufgrund eines privaten Termins verlassen.

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**
designierter Amtsleiter Mag. iur. Christian **North**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Michaela **Sandrisser**, BA

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2026 um 18.05 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Nachdem GR Hansjörg Winkler noch nicht angelobt ist, legt dieser mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis, das von Amtsleiterin Andrea Eberwein verlesen wird, ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Trauerminute – In Anbetracht der Tatsache, dass uns am 24. Jänner 2026 ein verdienstvoller Gemeinderat für immer verlassen hat, wird seitens Bürgermeister LAbg. Manuel Müller eine Trauerminute für Herrn Matthias Staber, langjähriges Gemeinderatsmitglied, langjähriges Mitglied diverser Ausschüsse und Ersatzgemeindevorstandsmitglied, abgehalten.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 09.04.2026, Zahl 004/3/2026/Eb/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Bürgermeister Manuel Müller stellt seinerseits den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt: „**Dienstbarkeit Wasserbezug -Zustimmung zur Löschung C-LNR 1a in EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau**“ vorberaten in der GV-Sitzung am 15.04.2026. Dieser Tagesordnungspunkt wird als **Tagesordnungspunkt 27** aufgenommen.

Dieser Antrag wird

e i n s t i m m i g ,

angenommen und es hat der Gemeinderat somit nachstehende Tagesordnung zu behandeln:

| I | Öffentlicher Teil: |
|----------|--|
| 1. | Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 1/2026 |
| 2. | Berichte Bürgermeister |

| | |
|-----|---|
| 3. | Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Gemeindevorstand und Angelobung des neuen Gemeindevorstandsersatzmitgliedes (Wahlvorschlag SPÖ) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 4. | Nachwahl in den Familien- und Sozialausschuss (Wahlvorschlag SPÖ) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 5. | Nachbesetzung eines Mitgliedes in der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten (Bestellung durch Bgm.) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 6. | Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal (Wahlvorschlag SPÖ) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 7. | Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes in das e5-Team (Bestellung durch GR) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 8. | Bericht des Obmannes des Umweltausschusses über die Sitzung am 27.02.2026 – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 27.02.2026 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses GR Peter Lassnig |
| 9. | Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 31.03.2026 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 31.03.2026 enthalten sind, mit <u>Ausnahme des unter TOP 10</u> gesondert zu behandelnden Berichtes zum Rechnungsabschluss 2025 Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger |
| 10. | Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2025 (§ 92 K-AGO) – Beschlussfassung des für das Jahr 2025 erstellten Rechnungsabschlusses (§§ 54 und 55 K-GHG 2019) Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger |
| 11. | Anpassung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalbereitstellungsgebühr mit 01.08.2026 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 12. | Anpassung der Wasserbezugsgebühren mit 01.08.2026 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 13. | Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2026/2027 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 14. | Aussetzung der Förderung von Alternativenergien Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 15. | Aussetzung der Förderung von Fassadenfärbelungen und Vollwärmeschutz Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 16. | Anpassung der freiwilligen Förderungen in der Landwirtschaft – Erlassen einer Richtlinie Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |

| | |
|-----------|---|
| 17. | Anpassung des Nachschaffungsbeitrages (Ankaufsprämie) für Genossenschaftstiere Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 18. | Streichung der Förderung von Eigenwerbungen von Fremdenverkehrsbetrieben Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 19. | Streichung des Zuschusses zu den Anschlusskosten für die Installation von Breitbandinternet für Gewerbebetriebe Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 20. | Streichung des Zuschusses zum Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 21. | Anpassung der Zuschüsse zu den Schul-Projektwochen Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 22. | Erhöhung des Organisationsbeitrages bei der Aktion „Essen auf Rädern“ Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 23. | Bericht über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG – für den Zeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2028 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 24. | Übernahme von Teilflächen der Parzelle 466/4 der KG 75207 Kreuzen im Ausmaß von 24 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 25. | Hochwasserschutz Kreuzenbach und Kameringer Dorfbach – Umsetzung der Geschiebesperren im Rahmen des Schutzwasserverbandes Unteres Drautal mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 26. | Beschluss zum Umwidmungspunkt 03/2025 – Agri-Photovoltaikanlage Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| 27. | Dienstbarkeit Wasserbezug – Zustimmung zur Löschung C-LNR 1a in EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller |
| II | Vertraulicher Teil: |
| | |

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 1/2026

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat,

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 1/2026 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR David Campidell** und **GR Richard Reiner** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

Sportanlagen

Unsere Sportanlagen sind gut genutzt, in einem guten Zustand und erfreuen sich eines guten Zulaufs. Aufgrund dessen, dass 2016 am Sportplatz in Feistritz/Drau der Meisterschaftsbetrieb aufgrund mangelnder Erfolge und Auflösung des damaligen Sportvereins Drautal eingestellt wurde, ist die Auslastung nicht mehr gegeben und es stellt sich die Frage, wie man mit dieser Situation längerfristig und nachhaltig umgehen kann. 2008 erfolgte ein massiver Umbau und der damalige Obmann hat viel für den Spielbetrieb gemacht, jedoch nach der Auflösung der Mannschaft war die Auslastung nur teilweise durch z. B. das Kärntner Nachwuchsleistungszentrum gegeben. In den letzten 3 Jahren wurde der Sportplatz durch die Trainings der Kampf- und Reservemannschaften der zwei Fußballvereine in unserer Gemeinde bzw. der Kinder- und Jugendmannschaften genutzt. Manuel Weber bzw. Martin Hinteregger haben nunmehr die Anfrage gestellt, ob das Projekt COACH13, das bereits in Villach und Feldkirchen angelaufen ist, ebenfalls in Feistritz/Drau umgesetzt werden könnte. In diesem Projekt werden in Zusammenarbeit mit Schulen fußballbegeisterte Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert. Gerade im Bereich der verhaltensauffälligen Kinder (z.B. ADHS und ähnliche Diagnosen) soll mit einer sportlichen Begleitung ein Ausgleich geschaffen werden. In den ersten Gesprächen wurde das Signal gegeben, dass die beiden in den Sportplatz investieren und längerfristig bleiben möchten. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller wird in den nächsten Sitzungen über den weiteren Verlauf berichten.

380-kv-Leitung

Am 14.04.2026 fand eine Abstimmung zur 380-kv-Leitung in Klagenfurt statt. Von 36 betroffenen Gemeinden haben 26 der Trassenführung zugestimmt. In unserer Gemeinde wird es die Gemeindeorte Pöllan, Pogöriach und vor allem Kaming betreffen. Am 21.04.2026 findet gemeinsam mit den Gemeinden Stockenboi und Ferndorf ein Gespräch mit Austrian Power Grid (APG) statt, in dem über die bestehende Resolution für die Prüfung einer alternativen Trassenführung zum Schutz von Bevölkerung, Mensch und Tier gesprochen wird. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller weist nochmals auf das Versorgungsgesetz auf Bundesebene hin, aufgrund dessen eine härtere Vorgangsweise durch die APG (Grundstücksenteignungen usw.) möglich wäre.

Pöllaner Teich - Liegewiese

Nach dem Ableben von Herrn Karl Kerschbaumer wurde mit den Rechtsnachfolgern ein langjähriger Pachtvertrag über die Nutzung der Liegewiese und des Parkplatzes mit einer jährlichen Pacht in Höhe von EUR 700,00 abgeschlossen, sodass der Bevölkerung dieses Gelände weiterhin zugänglich gemacht wird. Im gleichen Zuge bedankt sich Bürgermeister LAbg. Manuel Müller bei der Foscari Widmann Rezzonico'sche Forstdirektion für die Verlängerung des Pachtvertrages für die Benutzung des Pöllaner Teichs.

Schulgemeindeverband Villach-Land

Am 30.03.2026 fand ein Termin über die Sanierung der Mittelschule in Feistritz/Drau statt. Aufgrund der demografischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat sich die Schülerzahl auf derzeit 360 Schüler und Schülerinnen reduziert. Der Standort Feistritz/Drau hat von allen im Bezirk Villach Land befindlichen Mittelschulen den höchsten Schülerstand und es wurde eine Sanierung mittels einer Machbarkeitsstudie (Stichwort „Schulcampus“) sowie einem Architektenwettbewerb beschlossen.

Elementarpädagogik

Die Caritas Kärnten übergibt mit August 2026 die Betreuung der Kindergärten an die St. Hemma-Stiftung. In der Gemeindevorstandssitzung vom 15.04.2026 wurde deshalb mit dem Gemeindevorstand und den Fraktionsführern über die bevorstehenden Veränderungen bezüglich der Elementarpädagogik sowie der gemeindeeigenen Gebäude und den kommenden Gesprächen mit der St. Hemma-Stiftung bzw. dem Kindergartenkuratorium diskutiert. Wichtig ist vor allem, dass die Struktur der Bildung so ausgebaut wird, dass in der Zukunft die Kinder bestmöglich weiter betreut werden.

3. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Gemeindevorstand und Angelobung des neuen Gemeindevorstandsersatzmitgliedes (Wahlvorschlag SPÖ) **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Nach dem Ableben von GR Matthias Staber ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist im Gemeindevorstand, in welchem GR Matthias Staber 3. Ersatzmitglied war, im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998 – LGBl.Nr. 66/1998, idgF., eine Nachwahl vorzunehmen. Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „BGM Manuel Müller und sein Team, Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ hat während der Gemeinderatssitzung einen entsprechenden Wahlvorschlag eingebracht.

Die Unterschriften sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Es erfolgt die Übernahme des Wahlvorschlages. Der Vorsitzende erklärt dann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages **GR Ing. Franz Kump** als Ersatzmitglied für das 3. Gemeindevorstandsmitglied Cornelia Pesentheiner für gewählt.

Angelobung

Nach seiner unter Tagesordnungspunkt 3 erfolgten Wahl, legt das für gewählt erklärte Gemeindevorstandsersatzmitglied **GR Ing. Franz Kump** vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Paternion nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Bürgermeister LAbg. Manuel Müller gratuliert GR Ing. Franz Kump und wünscht viel Erfolg bei der Ausübung des Amtes.

Beilage Nr. 1 – Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Paternion vom 16. April 2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

4. Nachwahl in den Familien- und Sozialausschuss (Wahlvorschlag SPÖ) **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Nach dem Ableben von GR Matthias Staber ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist im Familien- und Sozialausschuss, in welchem GR Matthias Staber Mitglied war, in Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998 – LGBl.Nr. 66/1998, idgF., eine Nachwahl vorzunehmen. Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „BGM Manuel Müller und sein Team, Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ hat während der Gemeinderatssitzung einen entsprechenden Wahlvorschlag eingebracht.

Die Unterschriften sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Es erfolgt die Übernahme des Wahlvorschlages. Der Vorsitzende erklärt dann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages **GR Ing. Franz Kump** als Mitglied für den Familien- und Sozialausschuss als gewählt.

Beilage Nr. 2 – Wahlvorschlag für die Nachwahl in den Familien- und Sozialausschuss der Marktgemeinde Paternion vom 16. April 2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

5. Nachbesetzung eines Mitgliedes in der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten (Bestellung durch Bgm.) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Nach dem Ableben von GR Matthias Staber ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist in der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten, in welchem GR Matthias Staber Mitglied war, eine Nachbesetzung vorzunehmen.

Als neues Mitglied der Schlichtungsstelle für Wildschadenangelegenheiten wird im Rahmen der Gemeinderatssitzung von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller **GR Ing. Franz Kump** bestimmt.

6. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal (Wahlvorschlag SPÖ) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Nach dem Ableben von GR Matthias Staber ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist im Wasserverband Unteres Drautal, in welchem GR Matthias Staber Ersatzmitglied war, eine Nachwahl vorzunehmen. Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „BGM Manuel Müller und sein Team, Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ wird während der Gemeinderatssitzung einen entsprechenden Wahlvorschlag einbringen.

Die Unterschriften sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Es erfolgt die Übernahme des Wahlvorschlages. Der Vorsitzende erklärt dann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages **GR Ing. Franz Kump** als Ersatzmitglied für die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal als gewählt.

Beilage Nr. 3 – Wahlvorschlag für die Entsendung in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal vom 16. April 2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

7. Nachbesetzung eines Ersatzmitgliedes in das e5-Team (Bestellung durch GR) Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Das e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden unterstützt Gemeinden bei einer nachhaltigen Klimaschutzarbeit. Das Ziel ist es, langfristige Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren.

Die Marktgemeinde Paternion hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2012 entschieden, dem e5-Programm beizutreten und konnte mittlerweile durch die gesetzten energieeffizienten Maßnahmen bereits das vierte-e von fünf erreichen.

Nach dem Ableben von GR Matthias Staber ist sein Gemeinderatsmandat neu zu vergeben.

Daher ist es notwendig, für das e5 Programm, in welchem GR Matthias Staber als Stellvertreter der e5 – Energiereferentin, Frau Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl fungierte, einen neuen Stellvertreter zu nominieren.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

GR Ing. Franz Kump als **Stellvertreter** der e5 – Energiereferentin, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, zu nominieren.

8. Bericht des Obmannes des Umweltausschusses über die Sitzung am 27.02.2026 – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 27.02.2026 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses
GR Peter Lassnig

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Peter Lassnig am 27.02.2026 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2026**
- 2. Bericht KEM-Managerin Mag.^a Katja Steinhauser**
- 3. Erhöhung der Hundeabgabe und Aufhebung der Verordnung vom 13.10.2021**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Umweltausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Ing. Stefan Staber, GR Hansjörg Winkler, GR Werner Jersche, GR David Campidell

gegen die Stimmen von

GR Stefan Schweiger, somit mit

21 gegen 1 Stimme,

die **Verordnung vom 13. Oktober 2021, Zl. 941/3/2021/Eb**, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wurde, **aufzuheben** und eine **neue Verordnung zu erlassen, in welcher eine Hundeabgabe mit EUR 25,00 festgelegt wird.**

- 4. Ab 13.45 Uhr Besichtigung der Firma Lindner Recyclingtech GmbH, Manuel-Lindner-Straße, 9800 Spittal/Drau**

Beilage Nr. 4 – Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 27.02.2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

9. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 31.03.2026 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 31.03.2026 enthalten sind, mit Ausnahme des unter TOP 10 gesondert zu behandelnden Berichtes zum Rechnungsabschluss 2025
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 31.03.2026 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2026**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 26.11.2025 bis 31.03.2026**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 26.11.2025 bis 31.03.2026 zur Kenntnis zu nehmen.

- 3. Rechnungsabschluss 2025 – Ausarbeitung eines Berichtes für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1 a der K-AGO**
- 4. Veräußerung Schneekanone**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die Schneekanonen inkl. Unterboden für EUR 2.000,00 (Verhandlungsspielraum bis EUR 1.500,00) auf diverse Plattformen anzubieten.

- 5. Veräußerung Anzeigetafel alt**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

die alte Anzeigetafel für EUR 1.000,00 auf diverse Plattformen anzubieten.

- 6. Allfälliges**

Beilage Nr. 5 – Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 31.03.2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

10. Entgegennahme und Behandlung des Berichtes des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2025 (§ 92 K-AGO) – Beschlussfassung des für das Jahr 2025 erstellten Rechnungsabschlusses (§§ 54 und 55 K-GHG 2019) Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Gemäß § 54 Abs. 1 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG 2019 – LGBl.Nr. 80/2019, idgF., hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 wurde nach Fertigstellung durch die Finanzverwaltung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO – LGBl.Nr. 66/1998, idgF., in der Zeit vom 31.03.2026 bis 07.04.2026 im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt (Kundmachung vom 30.03.2026, Zahl: 901/1/2026/Fo).

Bei Beurteilung und Prüfung der Rechnungsergebnisse 2025 ist auch auf die Verordnungen des Gemeinderates vom 19.12.2024, Zahl: 900/2024/Fo, vom 03.07.2025, Zahl: 900-1-2025/Fo und vom 14.10.2025, Zahl: 900-2-2025/Fo, womit der Voranschlag und der 1. und 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen wurden, Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung des Gemeinderates bestimmt, dass Aufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind bzw. werden im § 3 Abs. 2 die Personalaufwendungen eines Abschnittes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird weiters geregelt, dass für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte) und investive Einzelvorhaben die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens besteht.

Der Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 31.03.2026 den Rechnungsabschluss 2025, aufgrund folgender, von der Finanzverwaltung erstellten textlichen Erläuterungen, geprüft:

Textliche Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2025

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Im Voranschlag 2025 sowie in den zwei Nachtragsvoranschlägen wurden die investiven Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß (Erhaltung der Infrastruktur) beschränkt. Aber auch im operativen Bereich wurde darauf Bedacht genommen, dass zusätzliche ausgabenseitige Belastungen, durch Einsparungen bei anderen Budgetposten kompensiert werden konnten.

Trotz dieses sorgsamem Umganges mit den vorhandenen budgetären Mitteln war im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlages sowohl von einem negativen Ergebnis im Finanzierungshaushalt in Höhe von EUR -527.600,00 (SA5) als auch im Ergebnishaushalt in Höhe von EUR -606.300,00 (SA00) auszugehen. Das bereinigte Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (=Kernhaushalt) belief sich auf EUR -162.700,00.

Diesbezüglich ist es umso erfreulicher anzusehen, dass sich die tatsächlichen Zahlen um einiges erfreulicher entwickelt haben als ursprünglich prognostiziert.

Somit weist der **Finanzierungshaushalt (SA5) ein Plus in Höhe von EUR 39.337,74** auf. Das **Ergebnis des Kernhaushaltes**, also bereinigt um die Gebührenhaushalte

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) sowie unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, wurde mit **EUR + 56.407,32** festgestellt.

Dass das **Ergebnis** um ein Beträchtliches **verbessert** werden konnte, ist zum einen den **ausgabenseitigen Einsparungen (Finanzierungshaushalt operativ/investiv = EUR 386.373,39/EUR 177.512,60)** geschuldet **und** zum anderen konnten **operativ höhere Einzahlungen** erzielt werden (**Finanzierungshaushalt = EUR 40.868,19**) .

Aber auch im Ergebnishaushalt hat sich aufgrund der Vorgabe der Gemeindeaufsicht, wonach die Rücklagen, die in der Bilanz auf der Passivseite zu finden sind, ergebniswirksam aufzulösen sind, ein **positives Ergebnis (S00 = Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen) in Höhe von EUR 593.894,95 ergeben**. Informativ darf an dieser Stelle mitgeteilt werden, dass die Zahlungsmittelreserven betreffend die Rücklagen (=Cashbestände auf den Sparbüchern), die auf der Aktivseite der Bilanz zu finden sind, natürlich weiter bestehen bleiben.

2. Beschreibung des Haushaltes:

Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis der Gemeinden fremdbestimmt ist. An dieser Stelle dürfen die im Zuge der monatlichen Gemeindeabrechnung an das Land Kärnten abzuführenden und in der folgenden Übersicht angeführten Transferzahlungen genannt werden:

| Übersicht Einnahmen/Ausgaben | | | | |
|--|--------------|---------------|---------------|-------------|
| Zweck | Ansatz/Konto | Werte RA 2024 | Werte RA 2025 | Veränderung |
| Beitrag an den Ktn. Bildungsbaufonds | 2100/7541 | 103 374,00 | 67 209,84 | -36 164,16 |
| Beitrag an die Ktn. Verwaltungsakademie | 0910/7542 | 2 570,04 | 2 570,04 | - |
| Beitrag pädagogische Beratungszentren | 2100/7513 | 578,64 | 576,96 | -1,68 |
| Beitrag Betr. Abg. d. Krankenanstalten | 5600/75112 | 1 214 738,35 | 1 178 706,48 | -36 031,87 |
| GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz | 0000/7524 | 20 030,00 | 20 420,00 | +390,00 |
| GSZ - Jährliche Beiträge Beamte | 0800/7525 | 525 880,00 | 539 690,00 | +13 810,00 |
| GSZ - Kostenersatz für CNC-Behördennetzwe | 0160/7543 | 1 944,00 | 2 016,00 | +72,00 |
| GSZ - K.Ers. für die Aufgabenbesorgung | 0120/7543 | 6 341,28 | 6 605,64 | +264,36 |
| K. Anteil f. Schulasistenz und Inklusion | 4110/7516 | 18 972,00 | 20 940,00 | +1 968,00 |
| Kopfquote Abteilung 4 | 4110/7516 | 1 364 816,23 | 1 344 120,00 | -20 696,23 |
| Kopfquote Abteilung 5 | 4110/7516 | 1 166 455,92 | 1 282 121,38 | +115 665,46 |
| Kopfquote K-KJHG | 4110/7516 | 552,00 | 552,00 | - |
| Kopfquote HIBL | 4110/7516 | 0,00 | 5 344,85 | +5 344,85 |
| Ktn. Zuschlagsabgabengesetz - Gutschrift | 4110/7516 | 8 597,76 | 8 024,56 | -573,20 |
| Heizzuschuss Gemeindeanteil | 4110/7516 | 3 560,00 | 0,00 | -3 560,00 |
| Beitrag Verkehrsverbund | 6900/7545 | 84 496,00 | 84 859,00 | +363,00 |
| K. Beitrag (Kinder-) Tagesbetreuung | 2490/7519 | 276 097,79 | 301 633,49 | +25 535,70 |
| K. Beitrag Schulsozialarbeit | 2100/7516 | 12 660,49 | 9 728,66 | -2 931,83 |
| Rettungsbeitrag | 5300/75114 | 85 568,75 | 82 035,18 | -3 533,57 |
| Schulerh. Beitrag für Berufsschulen | 2200/7515 | 43 691,49 | 57 365,31 | +13 673,82 |
| Summe Ausgaben Umlagen | | 4 940 924,74 | 5 014 519,39 | +73 594,65 |
| Pflegefonds Gemeindeanteil | 9450/8604 | 205 873,17 | 149 357,99 | -56 515,18 |
| Pflegeregress Gemeindeanteil | 9450/8604 | 81 543,17 | 80 888,71 | -654,46 |
| Rückersätze Sozialhilfe (Kopfquote) | 4110/8280 | 23 904,86 | 96 966,41 | +73 061,55 |
| Ktn. Zuschlagsabgabengesetz - Gutschrift | 4110/8614 | 8 597,76 | 8 024,56 | -573,20 |
| Betr. Abg. d. Krankenanstalten - Rückersätze | 5600/8280 | 0,00 | 13 166,29 | +13 166,29 |
| Summe Einnahmen Umlagen | | 319 918,96 | 348 403,96 | +28 485,00 |
| Brutto-Ertragsanteile | 9250/8590 | 5 878 862,67 | 5 883 628,07 | +4 765,40 |
| Landesumlage | 9300/75113 | -427 510,40 | -254 245,36 | +173 265,04 |
| Refundierung Landesumlage | 9300/8611 | 43 248,45 | 0,00 | -43 248,45 |
| Netto-Ertragsanteile | | 5 494 600,72 | 5 629 382,71 | +134 781,99 |
| Transfers von Bund - § 23 FAG Zukunftsfonds | 2400/8606 | 148 893,00 | 152 057,00 | +3 164,00 |
| Transfers von Bund - § 25 FAG Finanzzuweis. | 9410/8601 | 53 723,00 | 53 460,00 | -263,00 |
| Transfers von Bund - § 26 FAG Strukturfonds | 9410/86011 | 266 842,00 | 238 279,00 | -28 563,00 |
| Transfers von Bund - § 28a FAG Finanzzuweis. | 9410/8607 | 0,00 | 160 949,00 | +160 949,00 |
| Summe Finanzzuweisungen | | 469 458,00 | 604 745,00 | +135 287,00 |

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass aus dem Titel „**Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben**“, der größten Einnahmequelle der Marktgemeinde Paternion, bei Heranziehung der Bruttoertragsanteile, lediglich ein Plus in Höhe von EUR 4.765,40 erzielt werden konnte. Was in diesem Zusammenhang jedoch sehr hilfreich war, war die 40%ige

Reduzierung der Landesumlage, die sich in absoluten Zahlen mit einem Betrag in Höhe von EUR -173.265,04 niederschlägt.
Einnahmenseitig ebenso erfreulich war die einmalige Finanzaufweisung nach § 28a FAG in Höhe von EUR 160.949,00.

Die Belastungen aus den an das Land abzuführenden Umlagen bewegten sich unter Berücksichtigung der lukrierten Rückersätze mit einem Plus in Höhe von EUR 45.109,65 in einem überschaubaren Rahmen.

Gemessen an den schwierigen Rahmenbedingungen ist es durchaus als erfreulich anzusehen, dass die **gemeindeeigenen Abgaben** im Vergleich zum Voranschlag 2025 ebenfalls um EUR 51.962,10 gestiegen sind. Hauptverantwortlich für diese positive Entwicklung sind die Einnahmen aus der Kommunal- und Grundsteuer.

Die **Personalkosten** im Jahr 2025 schlagen sich mit einem Betrag in Höhe von EUR 2.502.002,23 zu Buche und liegen damit mit EUR 25.397,77 unter dem budgetierten Wert.

Weiters erwähnenswert sind noch die **Aufwendungen für Kindergärten und Schulen**, welche in der Jahresrechnung 2025 (Finanzierungshaushalt) enthalten sind:

| | |
|--|----------------|
| Zuschüsse zu den Pfarr- u. Gemeindekindergärten Feistritz/Drau u. Feffernitz | EUR 430.000,00 |
| Abgang Gemeindekindergarten Paternion | EUR 117.718,26 |
| Abgang Betriebstagesmütter AVS | EUR 42.318,03 |
| Abgang Sommerbetreuung Kindernest | EUR 1.136,86 |
| Beitrag Kindertagesstätten (Land – Kopfquote) | EUR 301.633,49 |
| Volksschule Paternion | EUR 78.937,34 |
| Volksschule Feistritz/Drau | EUR 290.177,40 |
| Schulische Tagesbetreuung und Kinderhort (abzgl.Förderungen) | EUR 48.643,02 |
| Schülertransporte | EUR 30.980,20 |
| Beiträge zu schulischen Alternativtagen | EUR 6.890,00 |
| Schulgemeindeverbandsumlage (Mittelschule) | EUR 315.402,00 |
| Beitrag zum Kärntner Bildungsbaufonds | EUR 67.209,84 |
| Schülerhaltungsbeiträge für Berufsschulen | EUR 57.365,31 |

Insgesamt **EUR 1.788.411,75**

Somit betragen die Aufwendungen für Kindergärten und Schulen bereits 13,54 % des Gemeindebudgets!!!

Gebührenhaushalte:

Bei den Gebührenhaushalten konnten in jedem Teilbereich Überschüsse (=SA5) erzielt werden.

Im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ konnte mit EUR 130.286,92 der höchste Überschuss festgestellt werden. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass das Projekt „Marwiesenweg“ im Haushaltsjahr 2025 nur zum Teil realisiert wurde und sich die verbleibenden Investitionskosten in Höhe von ca. EUR 100.000,00 erst im Jahr 2026 niederschlagen werden.

Der Überschuss im Bereich der Abwasserbeseitigung beträgt EUR 49.847,03 sowie im Bereich der Müllbeseitigung EUR 13.121,42.

Seitens der Finanzverwaltung wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Überschüsse den Zahlungsmittelreserven der einzelnen Gebührenhaushalte zuzuführen.

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Da sämtliche Abweichungen ohnehin im Detailnachweis zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ausgewiesen werden, wird an dieser Stelle auf den Detailnachweis verwiesen.

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Im Bereich der **investiven Gebarung** stehen in der **Finanzierungsrechnung 2025** Einzahlungen in Höhe von EUR 246.885,95 Auszahlungen in Höhe von EUR 846.387,40 entgegen, was einen **Saldo von EUR -599.501,45** ergibt.

Folgende Projekte wurden im Haushaltsjahr 2025 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ als **„investive Einzelvorhaben“** geführt:

Dachsanierung, PV-Anlage u. Behinderten-WC Götz Stadel

Für dieses Projekt ist im Haushaltsjahr 2025 noch eine Landesförderung in Höhe von EUR 15.090,00 eingelangt. Auf der anderen Seite waren noch Ausgaben in Höhe von EUR 3.917,50 notwendig. Somit ergibt sich eine Finanzierungslücke in Höhe von EUR 46.223,08, die im Jahr 2025 durch eine Zuführung aus dem operativen Haushalt geschlossen werden soll.

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2024

Für das Projekt „Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2024“ wurden im Haushaltsjahr 2025 noch Ausgaben in Höhe von EUR 100.861,75 verbucht. Der Ausgleich des somit verbleibenden Saldos in Höhe von EUR 167.565,27 soll ebenfalls im Haushaltsjahr 2025 mit Mitteln aus der operativen Gebarung herbeigeführt werden.

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2025

Im Zuge des Projektes „Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2025“ wurden Ausgaben in Höhe von EUR 267.807,81 getätigt. Als Einnahme konnte eine Förderung der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, des Amtes der Kärntner Landesregierung, für die Sanierung der Rubländer Straße in Höhe von EUR 43.223,00 lukriert werden. Der restliche Saldo wurde zum einen durch KIG-Finanzzuweisungen in Höhe von EUR 98.548,55 und zum anderen durch eine Entnahme der „Allgemeinen Rücklage“ in Höhe von EUR 126.036,26 abgedeckt, sodass dieses Projekt im Haushaltsjahr 2025 ausfinanziert wurde.

Des weiteren sind unter **„Sonstige Projekte“** folgende Auszahlungen im Rechnungsabschluss 2025 enthalten:

| | |
|---|---------------|
| • Gemeindeamt – PCs und Monitore | EUR 10.053,33 |
| • Anzeigetafel Mühlboden | EUR 28.865,49 |
| • Stromerzeuger f. TLFA 2000 - FF. Feistritz/Drau | EUR 12.684,86 |
| • Einsatzbekleidungen – Feuerwehren | EUR 25.611,50 |
| • Atemschutzgeräte u. -flaschen - FF. Pöllan | EUR 11.061,96 |

| | | |
|--|-----|----------------|
| • Katastrophenlager - Ausrüstung | | EUR 15.114,49 |
| • Zivilschutzsirene | EUR | 3.457,04 |
| • Basstrommel inkl. Hülle – Musikschule Feistritz/Drau | | EUR 1.883,00 |
| • Elektroinstallation u. Brandschutz – Gem. Haus Feistritz/Drau 2025 | | EUR 50.407,96 |
| • Götz Stadel – Scheuersaugmaschine | EUR | 3.074,70 |
| • Defibrillator – Freizeitzentrum Feffernitz | | EUR 2.287,86 |
| • Photovoltaikanlage – Freizeitzentrum Feffernitz | | EUR 24.030,52 |
| • Erneuerung Kegelbahn Restzahlung – Freizeitzentrum Feffernitz | EUR | 2.375,27 |
| • Dachsanierung Restzahlung – Freizeitzentrum Feffernitz | | EUR 9.697,01 |
| • Oberflächenentwässerung Nikelsdorf | EUR | 37.167,82 |
| • Geschwindigkeitsanzeige – Maßnahmen n. d. StVO | EUR | 10.584,61 |
| • Großtierrettungsset – Produktionsförderung | EUR | 2.694,17 |
| • Löschwasserversorgung Rubland | | EUR 11.516,90 |
| • Fallschutzplatten – Kinderspielplätze | EUR | 1.782,00 |
| • Erweiterungen Straßenbeleuchtung | EUR | 10.442,81 |
| • Akku-Rasenmäher mit Ladegerät – Wirtschaftshof | EUR | 3.254,83 |
| • Sanierung Waschplatz – Wirtschaftshof | | EUR 4.388,28 |
| • Reinigungsgeräte – Schwimmbad Paternion | EUR | 19.559,55 |
| • Schraubenkompressor – Schwimmbad Paternion | | EUR 3.798,00 |
| • Abluftventil – Schwimmbad Paternion | EUR | 2.014,92 |
| • Defibrillator – Schwimmbad Paternion | EUR | 2.243,00 |
| • Frequenzumformer – Hochbehälter Scharnitzen | | EUR 20.211,83 |
| • Aufschließungen u. Erneuerungen – Wasserversorgung 2024 | | EUR 3.468,92 |
| • Aufschließungen u. Erneuerungen – Wasserversorgung 2025 | | EUR 128.067,71 |

EUR 461.800,34

=====

Diese „**Sonstigen Investitionen**“ wurden durch Landesförderungen KLFV (EUR 11.820,00), Verkaufserlöse (EUR 3.987,00), KEM-Förderung für Anschaffungen im Wirtschaftshof (EUR 1.538,00), Rücklagenentnahmen der Wirtschaftshofrücklage (EUR 6.105,11), Beiträge der Gemeinde Stockenboi zur Anschaffung des Frequenzumformers beim Hochbehälter Scharnitzen (EUR 4.042,37) und Zuschüsse aus der operativen Gebarung (EUR 434.307,86) finanziert.

Des Weiteren werden im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ gemäß § 18 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, Abs. 2, noch u.a. „**Sonstige Investitionen**“ als Projekte geführt, die gemäß der „Aufsichtsbehördlichen Stellungnahme“ vom 16.12.2025, Zahl: 03-VL111-PR-142364/2025, Finanzierungslücken aufweisen:

- Motorik- u. Generationenpark Feistritz/Drau
- Adaptierung u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau 2023

Motorik- u. Generationenpark Feistritz/Drau: Nach dem Erhalt der zugesagten LEADER-Förderung in Höhe von EUR 60.848,76, die laut Aviso frühestens mit 29. April 2026 zur Auszahlung gelangen soll, wird der verbleibende Saldo in Höhe von EUR 60.960,23 durch Mittel der operativen Gebarung bedeckt.

Adaptierung u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau 2023: Die unbedeckten Ausgaben in Höhe von EUR 35.720,41 sollen ebenfalls mittels Mittelzuführungen aus dem operativen Haushalt bedeckt werden.

Erwähnenswert ist, dass die Ausfinanzierung der Projekte „Motorik- u. Generationenpark Feistritz/Drau“, „Aufschließungen und Sanierung Gemeindestraßen 2024“, „Adaptierung u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau 2023“ sowie „Dachsanierung, PV-Anlage u. Behinderten-WC Götz Stadel“, nur mit Zuhilfenahme der bei einem Termin mit Herrn LR Daniel Fellner ausverhandelten Bedarfszuweisungsmittel a. R. (EUR 255.000,00), zu bewerkstelligen sein wird. Könnten diese Mittel nicht lukriert werden, hätte die Ausfinanzierung durch Entnahmen von der „Allgemeinen Rücklage“ erfolgen müssen. Zusätzliche Mittel werden auch durch die nachträgliche Verrechnung der Pensionsfondsumlagen in die Gebührenhaushalte frei, sodass

dadurch Überschüsse des Kernhaushaltes für die entsprechende Bedeckung herangezogen werden können.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

| | | |
|---|-----|---------------|
| Erträge: | EUR | 14.250.936,12 |
| Aufwendungen: | EUR | 14.741.750,82 |
| | | ----- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 1.295.053,72 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 210.344,07 |
| | | ----- |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR | 593.894,95 |

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

| | | |
|--|-----|---------------|
| Einzahlungen: | EUR | 14.098.654,14 |
| Auszahlungen: | EUR | 14.059.316,40 |
| | | ----- |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung: | EUR | 39.337,74 |

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

| | | |
|--|-----|---------------|
| Einzahlungen: | EUR | 13.080.604,66 |
| Auszahlungen: | EUR | 13.119.068,13 |
| | | ----- |
| Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebärung: | EUR | - 38.463,47 |

3.4. Veränderung an liquiden Mitteln:

| | | |
|--------------------------------|-----|--------------|
| Anfangsbestand liquide Mittel: | EUR | 1.412.266,67 |
| Endbestand liquide Mittel: | EUR | 1.196.489,13 |
| davon Zahlungsmittelreserven: | EUR | 966.171,22 |

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Wie bereits erwähnt, konnten im Vergleich zum Voranschlag 2025 sowohl der **Ergebnishaushalt** als auch der Finanzierungshaushalt positiver abgeschlossen werden als geplant. So konnte der prognostizierte Abgang des **Saldo 0 in der Ergebnisrechnung (SA0)** von minus EUR 934.700,00 auf **minus EUR 490.814,70 verringert werden**.

In der **Finanzierungsrechnung** konnte der **Saldo 5** mit einem **Plus von EUR 39.337,74** im Vergleich zum prognostizierten Wert in Höhe von Minus EUR 527.600,00 deutlich **verbessert werden**. Dies ist großteils, wie bereits erläutert, sowohl auf Ausgabeneinsparungen als auch Einnahmensteigerungen bei der **Kommunal- und Grundsteuer (EUR 27.427,08 + EUR 21.381,88)** sowie bei den **Bundesertragsanteilen (EUR 70.328,07)** zurückzuführen.

In der **Ergebnisrechnung** schlägt sich die Abschreibung für Sachanlagen am stärksten zu Buche. Diese betrug 2025 EUR 1.440.978,18, die Auflösung aus Investitionszuschüssen betrug EUR 264.771,08, sodass schlussendlich der Ergebnishaushalt mit **Abschreibungen in Höhe von EUR 1.176.207,10** belastet wurde. Die größten Abschreibungspositionen mit einer

Gesamtsumme von EUR 676.480,96 entfallen auf die Gemeindestraßen. Bereinigt um die zugehörigen Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 102.001,76, verbleibt eine Nettobelastung des Ergebnishaushaltes in Höhe von EUR 574.479,20 alleine aus diesem Titel.

3.6. Vermögensrechnung:

| | | |
|----------------------------------|-----|---------------|
| Summe AKTIVA: | EUR | 28.430.181,61 |
| Summe PASSIVA: | EUR | 28.430.181,61 |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | EUR | 23.886.702,51 |

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Wie bereits aus der obigen Darstellung ersichtlich, beträgt die Bilanzsumme per 31.12.2025 EUR 28.430.181,61.

Beleuchtung der AKTIVA:

- Das Sachanlagevermögen beträgt EUR 25.913.268,27 und ist mit ca. 91 % die größte Position der Aktiva. Dabei entfallen auf die größten Positionen Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur EUR 16.958.710,09, Gebäude und Bauten EUR 1.683.486,00, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen EUR 4.636.237,98, Technische Anlagen, Sonderanlagen, Fahrzeuge und Maschinen EUR 1.973.126,58, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 361.043,58 und die im Bau befindliche Anlagen („Gemeindestraßen 2025“, „Sanierung Waschplatz Wirtschaftshof“ und „Sanierung und Erweiterung Wasserversorgung 2025“) in Höhe von EUR 300.664,04.
- Bei den Beteiligungen handelt es sich um die Beteiligung der Marktgemeinde Paternion an der „Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG“ bei welcher die Marktgemeinde Paternion zu 100 % als Komplementär beteiligt ist. Im Jahr 2025 wurde diese Beteiligung um EUR 90.818,93 aufgrund der vorgelegten Bilanz aufgewertet, sodass diese Position mit einem Betrag in Höhe von EUR 905.120,42 im Rechnungsabschluss 2025 ausgewiesen ist.
- Die langfristigen Forderungen begründen sich auf der Rückzahlung gewährter Darlehen an Dienstnehmer, welche mit einer Restforderung in Höhe von EUR 1.456,00 ausgewiesen werden.
- Die kurzfristigen Forderungen in Höhe von EUR 413.847,79 setzen sich aus Abgabenforderungen in Höhe von EUR 144.230,87 und aus sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 269.616,92 zusammen, wobei hier die Mittel für den Pflegefonds und den Pflegeregress in Höhe von EUR 144.510,46 den größten Anteil betreffen.
- Der Stand an liquiden Mitteln ist um EUR 215.777,54 gesunken, sodass ein Endstand zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 1.196.489,13 vorliegt.

Beleuchtung der PASSIVA:

- Das **Nettovermögen** der Marktgemeinde Paternion ist im Haushaltsjahr 2025 um **EUR 398.236,34 gesunken** und beträgt zum 31.12.2025 EUR 23.886.702,51. Dieser **Veränderungssaldo** setzt sich aus dem Plus des kumulierten Nettoergebnisses von EUR 593.894,95, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen in Höhe von minus EUR 1.082.950,22 und einer Aufwertung der Beteiligung an der „Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG“ in Höhe von plus EUR 90.818,93, zusammen.
- Die Investitionszuschüsse in Höhe von Minus EUR 53.085,53 setzen sich aus dem Saldo der Zuschüsse zu Projekten (EUR 174.261,92), die die Marktgemeinde Paternion von dritter Seite bekommen hat, sowie der jährlichen Auflösung der Investitionszuschüsse

(EUR 258.792,33) zusammen. Die Position „Investitionszuschüsse von Übrigen“ (EUR 31.444,88) umfasst die lukrierten Wasseranschlussbeiträge im Haushaltsjahr 2025 (EUR 37.423,63) vermindert um die jährliche Auflösung in Höhe von EUR 5.978,75.

- Die Finanzschulden betragen per 31.12.2025 EUR 152,66 und betreffen das noch verbleibende Wohnbauförderdarlehen für das Freizeitzentrum Feffernitz, wobei dieses Darlehen im Jahr 2026 zur Gänze getilgt wird.
- Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 513.730,34 handelt es sich um Lieferantenverbindlichkeiten, welche im Jänner 2026 fällig wurden. Die größten Positionen betreffen hierbei die Rechnungen des Wasserverbandes Unteres Drautal (Kanalgebühren EUR 267.953,03; Kanalanschlussbeiträge EUR 35.196,28 jeweils für Dezember 2025), Verbindlichkeiten an den Abfallwirtschaftsverband Villach (EUR 34.910,08) sowie aus lohnabhängigen Abgaben an das Finanzamt, Österreichische Gesundheitskasse und BVA in Gesamthöhe von EUR 102.098,72.
- Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betragen per 31.12.2025 EUR 144.994,43.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das **Gesamtvermögen** der Marktgemeinde Paternion hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 816.448,74 **verringert** und liegt nun bei **EUR 28.430.181,61**.

Per 31.12.2025 beträgt der **Darlehensstand** der Marktgemeinde Paternion **EUR 152,66**. Hierbei handelt es sich um das verbleibende Wohnbauförderdarlehen für das Freizeitzentrum Feffernitz.

Der **Stand der Haftungen** beträgt per 31.12.2025 **EUR 1.066.458,29** und ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um EUR 583.268,13 **gesunken**. Es handelt sich dabei ausschließlich um Haftungen, die die Marktgemeinde Paternion im Zuge des Kanalbaues für die Darlehensaufnahmen des Wasserverbandes Unteres Drautal übernommen hat.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Paternion entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, d.h. die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen usw.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes. Grundsätzlich wurde jeder größere Vermögenswert für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Dort wo es möglich war, wurden die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände die bereits vollständig abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, wurden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke waren die

Anschaffungskosten nicht oder nur schwer zu ermitteln, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens erfolgte.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Des Weiteren wurden diese, wo es nicht mehr anders möglich war, unter Heranziehung geschätzter historischer Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung je m² Straße bewertet. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung die Parameter eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert.

Bei der Erfassung der Brücken wurde zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend Ihrem Zustand mit einem Abschlag versehen.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorangegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (z.B. bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In selbiger Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst. Im Speziellen war dies im Bereich der Volksschulen bei der Bestuhlung von Klassenzimmern der Fall.

5. Begutachtung des Rechnungsabschlusses 2025 durch die Gemeinderevision

Als Ergebnis der am 05.03.2026 durch Herrn Stefan Slanitsch MSc von der Gemeinderevision durchgeführten Prüfung wird die nachfolgende Auswertung der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf

20720 Paternion

RA 2025

Verwendung der Liquidität im Haushaltsjahr

Werte in Euro

| 20720 Paternion | | RA 2025 | |
|--|-------------|----------------|---------------------|
| Finanzierungsrechnung | MVAG-Code | Konto-Gruppe | Gesamt- haushalt |
| Anfangsbestand liquide Mittel | 115 | | 0,00 |
| Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten | 1511 | 210 | 0,00 |
| = Anfangsbestand "Gesamtliquidität" | | | 0,00 |
| Endbestand liquide Mittel | 115 | | 0,00 |
| Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten | 1511 | 210 | 0,00 |
| = Endbestand "Gesamtliquidität" | | | 0,00 |
| EB-AB - Veränderung an liquiden Mitteln lt. VHH | SA 7 | | 0,00 |

| 20720 Paternion | | Hoheitliche Gemeinde - Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023) inkl. 950 und 982 | | | | | | | | | | | |
|--|------------|--|--------------------|-------------------|------------------|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------------|-------------|-------------|
| Finanzierungsrechnung | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | RA 2025 | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 870 | 950 | 982 |
| Einzahlungen operative Gebarung | 31 | 11 458 560,47 | 13 851 768,19 | 674 349,53 | 1 141 660,03 | 577 198,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 585 241,40 | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlungen operative Gebarung | 32 | 11 096 746,17 | 13 212 326,61 | 459 690,70 | 1 091 813,00 | 564 076,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 599 445,83 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32) | SA1 | 361 814,30 | 639 441,58 | 214 658,83 | 49 847,03 | 13 121,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -14 204,43 | 0,00 | 0,00 |
| Einzahlungen investive Gebarung | 33 | 179 509,40 | 246 885,95 | 67 376,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1 538,00 | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlungen investive Gebarung | 34 | 694 638,94 | 846 387,40 | 151 748,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7 643,11 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34) | SA2 | -515 129,54 | -599 501,45 | -84 371,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -6 105,11 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2) | SA3 | -153 315,24 | 39 940,13 | 130 286,92 | 49 847,03 | 13 121,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -20 309,54 | 0,00 | 0,00 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 36 | 602,39 | 602,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36) | SA4 | -602,39 | -602,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4) | SA5 | -153 917,63 | 39 337,74 | 130 286,92 | 49 847,03 | 13 121,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -20 309,54 | 0,00 | 0,00 |
| Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung | 41 | 13 080 604,66 | 13 080 604,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung | 42 | 13 119 068,13 | 13 119 068,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 6 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirks. Gebarung (41 - 42) | SA6 | -38 463,47 | -38 463,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo 7 - Veränderung an Zahlungsmitteln (SA5 + SA6) | SA7 | -192 381,10 | 874,27 | 130 286,92 | 49 847,03 | 13 121,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -20 309,54 | 0,00 | 0,00 |

| 20720 Paternion | | Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|--|
| Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA7 | | RA 2025 | Hoheitliche Gemeinde | | | | | | | | | Gesamt- haushalt | 820 | 859 | 858 | 854 | 853 | 852 | 851 | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 | 950 | 982 | | | |
| MVAG-Code | | Hoheitliche Gemeinde | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 | 859 | 858 | 854 | 853 | 852 | 851 | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 | 950 | 982 | | | | | | |
| SA7 | Saldo 7 - Veränderung an liquiden Mitteln | -192.381,10 | 874,27 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SA6 | Saldo 6 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung | -38.463,47 | -38.463,47 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SA4 Uab 950 | Saldo "Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst" aus Überbrückungskrediten „ID zur Liquiditätsstärkung | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| SA4 Uab 982 | Saldo "Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen" | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| 35 (VC 0) | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ohne Projektbezug (Bsp.: ÜK, langfr. Bundesdchaz....) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| 332 (VC 0) | Forderungstilgung gewährter Darlehen | 1.248,00 | 1.248,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| 342 (VC 0) | Gewährung neuer Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| 2225 (VC 0) | EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| Konto 7999 | EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen - Konto 7999 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| SA5 ber. | Hoheitlicher Saldo 5 bereinigt inkl. Projekte | -155.165,63 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Investive Einzelvorhaben | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 31 (VC 1) | FHH Einz. mit operativem Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | |
| 33 (VC 1) | FHH Einz. mit investivem Projektbezug | 156.861,55 | 156.861,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 35 (VC 1) | FHH Einz. mit finanzierendem Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 2116 (VC 1) | EHH Erträge mit Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| KG 899 | [EM Zuführung operativ > investiv] - Konto 899* | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 1220 (VC 1) | VHH positiver BestandsZUGANG mit Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| > 0 | [EM Zuführung operativ > investiv] - Konto 910* | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 1220 (VC 1) | VHH negativer BestandsZUGANG mit Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| < 0 | [EM Rückführung investiv > operativ] - Konto 910* | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 32 (VC 1) | Mittelaufbringungen "Investive Einzelvorhaben" | 156.861,55 | 156.861,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| FHH Ausz. mit operativem Projektbezug | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| FHH Ausz. mit investivem Projektbezug | | 372.587,06 | 372.587,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| FHH Ausz. mit finanzierendem Projektbezug | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| EHH Aufwand mit Projektbezug | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| [EM Rückführung investiv > operativ] - Konto 799* | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| VHH positiver BestandsABGANG mit Projektbezug | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| > 0 | [EM Rückführung investiv > operativ] - Konto 910* | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 1220 (VC 1) | VHH negativer BestandsABGANG mit Projektbezug | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| < 0 | [EM Zuführung operativ > investiv] - Konto 910* | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Mittelverwendungen "Investive Einzelvorhaben" | | 372.587,06 | 372.587,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Jährlicher Saldo "Investive Einzelvorhaben" | | -215.725,51 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VC 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 20720 Paternion | | RA 2025 | | Gesamt- haushalt | |
|--|--|-----------|-------------------------|---|------------|
| Vermögensrechnung - Erfolgsveränderung Kumuliertes Nettoergebnis lt. Bestandskonten | | MVAG-Code | Konten | Gesamt- haushalt | |
| | Anfangsbestand "Kumuliertes Nettoergebnis" | 1220 | 931 | 0,00 | |
| + | Anfangsbestand "Neutrale Vorgänge" | 1220 | 932 | 0,00 | |
| + | Anfangsbestand "Gewinn- und Verlustkonto" | 1220 | 960 | 0,00 | |
| = | Anfangsbestand "Erfolgsveränderung" | | | 0,00 | |
| | Endbestand "Kumuliertes Nettoergebnis" | 1220 | 931 | 0,00 | |
| + | Endbestand "Neutrale Vorgänge" | 1220 | 932 | 0,00 | |
| + | Endbestand "Gewinn- und Verlustkonto" | 1220 | 960 | 0,00 | |
| = | Endbestand "Gesamtliquidität" | | | 0,00 | |
| | EB-AB - Erfolgsveränderung Nettoergebnis | SA 00 | | 0,00 | |
| | | | | | |
| 20720 Paternion | | RA 2025 | | Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023) | |
| Ergebnisrechnung lt. Anl. 1a VRV 2025 | | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | Gesamt- haushalt | |
| | Summe Erträge | 21 | 11 860 625,20 | 14 250 936,12 | 850 |
| | Summe Aufwendungen | 22 | 12 316 317,98 | 14 741 750,82 | 851 |
| | Saldo 0 - Nettoergebnis | SA 0 | -455 692,78 | -490 814,70 | 852 |
| | Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 2301 | 640 661,83 | 1 295 053,72 | 853 |
| | Zuweisungen an Haushaltsrücklagen | 2401 | 11 984,00 | 210 344,07 | 854 |
| | Saldo 01 - Haushaltsrücklagen | SA 01 | 628 677,83 | 1 084 709,65 | 855 |
| | Saldo 00 - Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | SA 00 | 172 985,05 | 593 894,95 | 856 |
| | | | | | 857 |
| | | | | | 858 |
| | | | | | 859 |
| | | | | | 820 |
| | | | | | 596 518,30 |
| | | | | | 652 532,97 |
| | | | | | -56 014,67 |
| | | | | | 57 001,38 |
| | | | | | 623,91 |
| | | | | | 56 377,47 |
| | | | | | 362,80 |

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

den vorliegenden Erläuterungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Rechnungsabschluss 2025 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**11. Anpassung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalbereitstellungsgebühr mit 01.08.2026 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz bestimmt, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen. Einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr).

Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr mindestens 50% des Gesamtaufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

In der Vorstands- und Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Drautal vom 29.01.2026 wurde auf Empfehlung des Vorsitzenden des Kontrollausschusses, Dr. Pickerle, von der Geschäftsführung auf Grund der Folgelastberechnung vorgeschlagen, die Benützungs- und Bereitstellungsgebühr um 3 % (in Worten: drei Prozent) ab 01.08.2026 anzuheben.

Die Berechnungsgrundlage für die Gebührenanpassung hat die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des Wasserverbandes Unteres Drautal, auf Empfehlung des Kontrollausschusses des Wasserverbandes Unteres Drautal, erstellt und den beiden Mitgliedsgemeinden zur Gebührenvorschreibung vorgelegt.

Neuer Gebührevorschlag gültig ab 01.08.2026:

| Bereitstellung | Erhöhung zum Vorjahr | Benützung | Erhöhung zum Vorjahr |
|--|-----------------------------|--|-----------------------------|
| EUR 157,41 brutto (EUR 143,10 netto) | EUR 4,58 brutto | EUR 2,43 brutto (EUR 2,21 netto) | EUR 0,07 brutto |

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

ab 01.08.2026 eine Anpassung der **Kanalbereitstellungsgebühr** um + 3% von derzeit EUR 152,83 auf **EUR 157,41** und der **Kanalbenützungsgebühr** um + 3% von derzeit EUR 2,36 auf **EUR 2,43**, beide inkl. 10% MwSt., vorzunehmen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16. April 2026, Zahl: 851-1/2026/No, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden von der Marktgemeinde Paternion Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **EUR 157,41**

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: **EUR 2,43**

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Paternion angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch, jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. August 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 17. April 2025, Zahl: 851-1/2025/Eb, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

12. Anpassung der Wasserbezugsgebühren mit 01.08.2026 – Erlassen einer Verordnung und Aufhebung der bestehenden Verordnung Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15.12.2022 wurde letztmalig eine Wasserbezugsgebühr iHv EUR 1,98 inkl. 10 % USt. mit Wirksamkeit zum 01.08.2023 festgelegt. Seitens der Marktgemeinde Paternion werden ständig notwendige kostenintensive Investitionen in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage vorgenommen und stehen Neuanschaffungen im Fuhrpark an. Um die zukünftige Wasserversorgung des Gemeindegebietes abzusichern, trat die Gemeinde dem Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal – GWVV - bei, wodurch sich ab dem Jahr 2027 jährliche Beitragspflichten in Höhe von EUR 82.782,00 netto ergeben.

Gemäß dem Grundsatz der Kostenwahrheit in den Gebührenhaushalten sind die Beiträge zur Pensionsfondsumlage des ehemaligen Wassermeisters zu 100 % sowie jene des ehemaligen Abgabeverwalters mit 15 % in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Ab dem Jahr 2028 ist aufgrund der anstehenden Pensionierung des aktuellen Wassermeisters mit einer weiteren Belastung durch die dann hierfür anfallende Pensionsfondsumlage und Mehraufwendungen für die Einarbeitung des zukünftigen Wassermeisters zu rechnen.

Aufgrund der vorgenannten Umstände kann der Gebührenhaushalt mit dem bisherigen Gebührenaufkommen und Rücklagenentnahmen zukünftig nicht mehr ausgeglichen werden, weshalb eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren unumgänglich ist.

Wie auch schon bei der letzten Erhöhung der Wasserbezugsgebühren wurde auch diesmal das vom Land Kärnten erarbeitete Gebührenkalkulationsmodell für die Wasserbezugsgebühr bei der Berechnung als Grundlage herangezogen.

Aus allen vorgenannten Gründen wird als Erhöhung des Wassertarifs eine Bezugsgebühr in Höhe von **EUR 2,30** (inkl. 10% MwSt.) je m³ Wasser vorgeschlagen, um sämtliche Aufwendungen abdecken zu können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Wasserbezugsgebühr mit EUR 2,30 (inkl. 10% MwSt.) festzusetzen und nachstehende Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16. April 2026, Zahl: 850/4/2026/No, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen

Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion werden von der Marktgemeinde Paternion Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (5) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (6) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (7) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (8) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (4) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 50-fachen des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung festgelegt. (Mindestverbrauchsmenge)

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
EUR 2,30.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Paternion angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (4) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der Wasserverbrauch, jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Juli** jeden Kalenderjahres).
- (6) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (5) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.
- (6) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahres.
- (7) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs.1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am **1. August 2026** in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 15. Dezember 2022, Zahl 850/4/2022/Eb/St, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

13. Volksschule Feistritz/Drau – Festlegung der Betreuungssätze für die schulische Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2026/2027 **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

In der Volksschule Feistritz/Drau wird die schulische Tagesbetreuung von der „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. für die Marktgemeinde Paternion organisiert.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, müssen die Eltern- und Verpflegungsbeiträge durch den Schulerhalter, somit die Marktgemeinde Paternion, durch Verordnung festgelegt werden.

Im Schuljahr **2025/2026** wurden die Beiträge wie folgt festgelegt:

§ 2 Beitragshöhe

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 90,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 76,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 68,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 54,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 44,00 |

§ 3 Essensbeiträge

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 97,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 78,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 59,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 40,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 23,00 |

§ 4 Arbeitsmittel

| | | |
|-------------------------|-----------|----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 4,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 4,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 3,00 |

Für das Schuljahr **2026/2027** werden folgende Beiträge vorgeschlagen, wobei die Essensbeiträge die „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. vorgibt:

§ 2 Beitragshöhe

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 95,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 80,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 71,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 57,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 46,00 |

Alle Beträge verstehen sich inkl. Ust. und ohne Verpflegung.

§ 3 Essensbeiträge

| | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 102,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 82,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 62,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 42,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 24,00 |

§ 4 Arbeitsmittel

| | | |
|-------------------------|-----------|----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 6,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 6,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 4,00 |

GR Ing. Stefan Staber merkt an, dass diese Erhöhungen nicht als moderat angesehen werden können. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller führt dazu an, dass die Erhöhungen differenziert betrachtet werden müssen. Die Erhöhung der Essensbeiträge ist auf die Teuerung der Rechnungslegung durch die Kindernest gemeinn. GmbH, welche das Essen zubereitet, zurückzuführen. Die Beiträge für Beitragshöhe bzw. Arbeitsmittel sind letztmalig 2023 erhöht worden. Im Vergleich mit anderen Gemeinden sind die Eltern- und Verpflegungsbeiträge sehr

wohl als moderat anzusehen. Trotz der Erhöhung ist mit einem Gesamtabgang in Höhe von rund EUR 70.000,00 im Bereich der schulischen Tagesbetreuung zu rechnen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche, GR David Campidell, bei Abwesenheit von GR Mag. Günther Mitterer,

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GR Hansjörg Winkler, somit mit

19 gegen 2 Stimmen,

nachstehende Verordnung, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau für das Schuljahr 2026/2027 ausgeschrieben wird, zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 16. April 2026, Zahl: 200/7/2026/No, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchoG – BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Feistritz/Drau werden die Beiträge durch die „Kindernest“ Gem. Kinderbetreuungs Ges.m.b.H., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt, von den Erziehungsberechtigten eingehoben.

§ 2

Beitragshöhe

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 95,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 80,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 71,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 57,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 46,00 |

Alle Beträge verstehen sich inkl. Ust. und ohne Verpflegung.

§ 3

Essensbeiträge

| | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 102,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 82,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 62,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 42,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 24,00 |

§ 4 Arbeitsmittel

| | | |
|-------------------------|-----------|----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen | pro Monat | EUR 6,00 |
| b) Betreuung an 4 Tagen | pro Monat | EUR 6,00 |
| c) Betreuung an 3 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| d) Betreuung an 2 Tagen | pro Monat | EUR 5,00 |
| e) Betreuung an 1 Tag | pro Monat | EUR 4,00 |

§ 5 Soziale Staffelung

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 30 %, für ein zweites Geschwisterkind eine solche in Höhe von 50 % auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Vor dem Eingehen auf die nächsten Tagesordnungspunkte verweist Bürgermeister LAbg. Manuel Müller auf das Schreiben vom 16.12.2025 mit der Zahl 03-VL111-PR-142364/2025 des Landes Kärnten, Abt. 3, betreffend die aufsichtsbehördliche Stellungnahme zum Voranschlag 2026 sowie die finanzielle Situation der Marktgemeinde Paternion, welches dem Gemeinderat während der Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Weiters berichtet Bürgermeister LAbg. Manuel Müller über den Termin Anfang März 2026 mit dem damaligen Landesrat Daniel Fellner, nunmehr Landeshauptmann von Kärnten. In den vergangenen Jahren wurden diverse Projekte, wie z.B. die Sanierung der Feuerwehrhäuser, Dachsanierungen, PV-Anlagen und Feuerwehrfahrzeuge usw. aus eigenen Kräften und finanziellen Rücklagen erfolgreich erledigt. Jedoch kam vom Land Kärnten, Abt. 3 und damaligen Referenten, die Auflage, dass eine finanzielle Unterstützung vom Land Kärnten in Form von Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens nur dann denkbar ist, wenn die Marktgemeinde Paternion bereit ist, über die Einsparung von freiwilligen Leistungen mit einem Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 nachzudenken. In einer der nächsten Gemeindevorstandssitzungen wurden gemeinsam mit den Fraktionsführern die bestehenden freiwilligen Leistungen auf Zweckmäßigkeit bzw. auf Aktualität überprüft und folgende freiwilligen Leistungen wurden herangezogen, um einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten.

Beilage Nr. 6 – Schreiben vom 16.12.2025 mit der Zahl 03-VL111-PR-142364/2025 des Landes Kärnten, Abteilung 3 betreffend Marktgemeinde Paternion – Aufsichtsbehördliche Stellungnahme zum Voranschlag 2026 sowie über die gegenwärtige finanzielle Situation – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

14. Aussetzung der Förderung von Alternativenergien Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 17.12.1990 begonnen, die Errichtung von Solaranlagen mit dem Betrag von ATS 2.500,00 zu fördern. Mit dem weiteren Gemeindevorstandsbeschluss vom 04.06.1992 wurde diese Förderung auf ATS 4.000,00 erhöht. Mit dem Gemeindevorstandsbeschluss vom 11.09.2001 wurde sodann auch die Installation von Pelletsheizungen mit dem Betrag von ATS 2.000,00 gefördert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2002 wurde beschlossen, sämtliche Alternativenergien mit dem Betrag von EUR 300,00 zu fördern. Schlussendlich wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 eine Richtlinie zur Förderung von Alternativenergien (insbesondere Photovoltaik-

und Solaranlagen, Pelletsheizungen etc.) erlassen. Bei der Förderung von Alternativenergien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bereits seit geraumer Zeit werden derartige Alternativenergien auch durch den Bund und das Land Kärnten gefördert.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten sowie allfällige Mehrfachförderungen zu vermeiden, sollen für den Zeitraum von 2 Jahren derartige Zuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Mag. Günther Mitterer, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Ing. Stefan Staber, GR Hansjörg Winkler, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche, bei Abwesenheit von GR Maximilian Hebenstreit,

gegen die Stimmen von

GR Peter Lassnig und GR David Campidell, somit mit

19 gegen 2 Stimmen,

die Förderung von Alternativenergien gemäß der Richtlinie vom 14.12.2023 im Zeitraum vom 16.04.2026 bis zum 15.04.2028 auszusetzen. Anträge, die bis zum Ablauf des Stichtages 15.04.2026 einlangen, gelangen noch gemäß der Richtlinie vom 14.12.2023 zur Behandlung.

15. Aussetzung der Förderung von Fassadenfärbelungen und Vollwärmeschutz **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion gewährt nach Maßgabe ihrer Richtlinie zur Förderung der Ortsbildpflege vom 14.12.2023 und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel finanzielle Zuschüsse zu den Färbelungskosten von Hausfassaden sowie den Errichtungskosten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS).

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten sowie allfällige Mehrfachförderungen zu vermeiden, sollen für den Zeitraum von 2 Jahren derartige Zuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GR.ⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Mag. Günther Mitterer, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Maximilian Hebenstreit, GR Peter Lassnig, GR Ing. Stefan Staber, GR Hansjörg Winkler, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche

gegen die Stimme von

GR David Campidell, somit mit

21 gegen 1 Stimme,

die Gewährung von Zuschüssen zu den Färbelungskosten von Hausfassaden als auch den Errichtungskosten für die Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) gemäß der Richtlinie vom 14.12.2023 im Zeitraum vom 16.04.2026 bis zum 15.04.2028 auszusetzen. Anträge die bis zum Ablauf des Stichtages 15.04.2026 einlangen, gelangen noch gemäß der Richtlinie vom 14.12.2023 zur Behandlung.

16. Anpassung der freiwilligen Förderungen in der Landwirtschaft – Erlassen einer Richtlinie **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion ist aufgrund des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 – K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020, iVm der Tierzuchtförderungsverordnung 2021 – K-TZF-V 2021, LGBl. Nr. 27/2021, dazu verpflichtet, insbesondere männliche Zuchttiere zur Deckung der weiblichen Zuchttiere in ausreichender Anzahl zu beschaffen und zu halten (ausgenommen Pferdezucht), sowie Zuschüsse zur künstlichen Besamung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie Beiträge für jede im Zuchtbuch eingetragene Pferdestute zu leisten.

Darüber hinaus gewährt die Marktgemeinde Paternion in der Landwirtschaft aufgrund einer Vielzahl von Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüssen zusätzliche oder über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 werden für Rinder die Kosten für die Beistellung von Samen mit EUR 5,50 (brutto) pro Portion gefördert. Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.09.2009 werden die Kosten für die Beiträge zum Tierseuchenfonds übernommen und Fördermittel für künstliche Besamungen in Höhe von EUR 4,20 (brutto) pro Besamung gewährt. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 18.10.2010 werden pro Jahr EUR 1.500,00 für Selbstbehalte für die Betriebshilfe in Notfällen der Landwirtschaft sowie Fördermittel für künstliche Besamungen von EUR 4,20 (brutto) auch bei Eigenbesamung, darüber hinaus Schweinezüchtern ein Kostenbeitrag von EUR 6,00 pro künstlicher Besamung gewährt. Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 20.11.2013 werden die Kosten für die über 5 km hinausgehende Wegstrecke des Tierarztes mit EUR 1,00 pro km übernommen. Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 27.06.2017 werden Zuschüsse von EUR 80,00 pro gedeckter Stute pro Jahr sowie ein Zuschuss zu den Prämien für die Hagelversicherung von EUR 3.500,00 gewährt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2018 werden die Kosten der laufenden Eichung von Viehwaagen im Gemeindegebiet übernommen. Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11.12.2014, 27.06.2017 und 29.04.2021 wird für die fachgerechte Klauenpflege der Rinder ein jährlicher Betrag von EUR 3.500,00 zur Verfügung

gestellt, welcher pro Rind mit EUR 4,00 gedeckelt ist und auf jene Rinder aufgeteilt wird, die 24 Monate alt sind.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten, sollen die zusätzlichen oder über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse in der Landwirtschaft eingeschränkt und eine Richtlinie zu den Förderungen in der Landwirtschaft erlassen werden.

GR Hansjörg Winkler fragt nach, wie die Reduzierung der Besamungskosten anzusehen ist. Der designierte Amtsleiter, Herr Mag. iur. Christian North führt aus, dass in der Vergangenheit zusätzliche Förderungen für die Rinderbesamung bzw. Eigenbesamung gewährt wurden. Bei den zukünftigen Besamungen soll jetzt auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß dem Tierzuchtgesetz zurückgegangen werden, aber keine Überförderung mehr ausbezahlt werden. Grundsätzlich sieht GR Hansjörg Winkler die unterschiedlichen Sparmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft kritisch an. GR Hansjörg Winkler führt aus, dass die Landwirte zusätzliche Aufgaben wie die Wegesanierungen im öffentlichen oder privaten Bereich übernehmen und damit die Gemeinde unterstützen und dass die zusätzlichen oder über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Förderungen betragsmäßig nicht so ins Gewicht fallen, sodass eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen in diesem Ausmaß notwendig wäre. GR Ing. Stefan Staber fragt nach, ob die Maßnahmen nicht einfach für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden können. Bürgermeister LAbg. Manuel Müller entgegnet, dass auch die kleinen eingesparten Beträge sich summieren und die bisherige Überförderung im Bereich der Besamung nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr vertretbar ist. Außerdem gibt es Förderungen für die Landwirtschaft auch auf Bundes- und EU-Ebene, die im ausreichenden Maß zum Lukrieren vorhanden sind. Im Schreiben des Landes Kärnten wird darauf dezidiert hingewiesen, dass die Marktgemeinde Paternion in allen Bereichen die freiwilligen Leistungen zu überdenken hat. Dies stellt keine populäre Maßnahme dar, ist jedoch nötig, um eine Budgetkonsolidierung durchführen zu können. Seitens der Marktgemeinde Paternion wurden auch andere Wege beschritten, um mehr Fördermittel lukrieren zu können. Durch die Abänderung der bestehenden Förderstruktur, z. B. durch die Umstellung der KITA bei der Volksschule Paternion, konnten 50 % der vom Land Kärnten geforderten Einsparungen erlangt werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Mag. Günther Mitterer, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche, GR David Campidell,

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GR Hansjörg Winkler, somit mit

20 gegen 2 Stimmen,

die **fünf Viehwaagen** aus dem Vermögen der Marktgemeinde Paternion auszuscheiden und den Inhabern der Standortbetriebe mit der Auflage, diese den Landwirten der Marktgemeinde Paternion zugänglich zu machen, zu überlassen; **sowie** nachstehende **Richtlinie** zu erlassen und rückwirkend mit Beginn des Jahres 2026 zusätzliche oder über die gesetzlichen

Verpflichtungen hinausgehende Förderungen in der Landwirtschaft ausschließlich gemäß dieser zu beschließenden Richtlinie zu gewähren.

RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

§ 1

Grundsätze und Förderzweck

- (1) Die Marktgemeinde Paternion gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Förderungen für die Landwirtschaft (freiwillige Leistungen).
- (2) Zweck dieser Förderrichtlinie ist insbesondere die Unterstützung der Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes unter Sicherung der genetischen Qualität und Vielfalt.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen können ausschließlich von Landwirten, die sowohl ihren Hauptwohnsitz als auch ihre ganzjährig bewirtschaftete Betriebsstätte mit Betriebsnummer im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion begründet haben, beantragt werden.

§ 3

Geförderte Maßnahmen

- (1) Die Marktgemeinde Paternion trägt für Landwirte gem. § 2 dieser Richtlinie die von diesen an den Tierseuchenfonds zu leistende Beiträge.
- (2) Die Marktgemeinde Paternion stellt für sämtliche Landwirte gem. § 2 dieser Richtlinie zusammen pro Kalenderjahr einen Zuschuss zur fachgemäßen Klauenpflegearbeit in Höhe von EUR 4.500,00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf die im Zuge der jährlich von der Marktgemeinde Paternion durchgeführten Tierbestandserhebung ermittelte Anzahl jener Rinder aufgeteilt, die zum 01. Juli des jeweiligen Jahres ein Alter von zumindest 24 Monaten aufweisen. Der Förderbetrag pro Rind wird mit EUR 4,00 gedeckelt.
- (3) Die Marktgemeinde Paternion fördert Landwirte gem. § 2 dieser Richtlinie für die erfolgreiche Deckung einer Stute (Deckpauschale) pro Jahr mit EUR 80,00.
- (4) Die Marktgemeinde Paternion leistet für sämtliche Landwirte gem. § 2 dieser Richtlinie zusammen pro Kalenderjahr einen Zuschuss zur Prämie der Hagelversicherung in Höhe von EUR 3.500,00. Dieser Betrag wird anteilsmäßig nach der Höhe der eingezahlten Prämien auf die Landwirte aufgeteilt. Dieser Zuschuss wird nur für Flächen gewährt, die im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion gelegen sind.
- (5) Die Marktgemeinde Paternion stellt für sämtliche Landwirte gem. § 2 dieser Richtlinie zusammen pro Kalenderjahr einen Gesamtbetrag von EUR 1.500,00 für die Betriebshilfe in Notfällen der Landwirtschaft zur Verfügung. Dieser Betrag wird anteilsmäßig nach der

Höhe der in Anspruch genommenen und bezahlten Betriebshilfen auf die Landwirte aufgeteilt.

§ 4

Antrag, Beilagen und Erledigung

- (1) Die von den Landwirten gem. § 2 dieser Richtlinie zu leistende Beiträge zum Tierseuchenfonds werden von der Marktgemeinde Paternion an den Fonds überwiesen.
- (2) Anträge auf Förderung gemäß § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 dieser Richtlinie sind – gemeinsam mit den Anträgen auf Auszahlung der Förderungen nach dem K-TZG 2020 iVm K-TZF-V 2021 – bis spätestens 31. März des Folgejahres schriftlich mittels Formulars an die Marktgemeinde Paternion zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen und Beilagen sowie geeignete Nachweise sind beizubringen. Aus diesen müssen jedenfalls die geförderten Maßnahmen, die bezahlten Kosten sowie der Nachweis, dass der Leistungszeitraum im vorangegangenen Kalenderjahr liegt, hervorgehen.
- (3) Der Förderungsbetrag gem. § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie wird ausschließlich auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen.
- (4) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (5) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Kosten der Maßnahme nicht durch eine Förderung eines anderen Fördergebers gedeckt werden können.

§ 5

Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

§ 6

Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen und bereits geleistete Förderungen können zeitlich unbefristet zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat,
- b) die Kosten der geförderten Maßnahme durch eine Förderung eines anderen Fördergebers gedeckt wurden,
- c) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen (§ 5) nicht eingehalten wurden oder
- d) der Förderungswerber die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Die Abwicklung sämtlicher förderungsfähiger Maßnahmen, welche ab dem 01.01.2026 durchgeführt werden, erfolgt ausschließlich nach dieser Richtlinie.

17. Anpassung des Nachschaffungsbeitrages (Ankaufsprämie) für Genossenschafts-stiere **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion ist aufgrund des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 – K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020, iVm der Tierzuchtförderungsverordnung 2021 – K-TZF-V 2021, LGBl. Nr. 27/2021, dazu verpflichtet, insbesondere männliche Zuchttiere zur Deckung der weiblichen Zuchttiere in ausreichender Anzahl zu beschaffen und zu halten (ausgenommen Pferdezucht). Die Gemeinde darf sich zur Beschaffung oder Haltung auch Dritter bedienen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat mit Beschluss vom 07.04.2011 eine Nachschaffungsprämie (Ankaufsprämie) für maximal drei Genossenschaftsstiere in Höhe von jeweils EUR 900,00 festgelegt.

Die Umsetzung bzw. Organisation der Zucht und Haltung der Stiere wird von der VZG - Viehzuchtgenossenschaft Oberkärnten, Kötzing 5, 9871 Seeboden, vertreten durch Obmann Sepp Faschauner und Geschäftsführer Georg Koch durchgeführt.

Die Viehzuchtgenossenschaft Oberkärnten bestätigt, dass die Deckstation für die Bauern eine wichtige Einrichtung ist und dementsprechend auch genutzt wird.

Auf Grund der wirtschaftlichen Ereignisse der letzten Jahre und stetig steigender Kosten, wie Stierankauf, Transporte, Tierärztkosten, Versicherungen usw. sieht sich die VZG gezwungen, den Nachschaffungsbeitrag inflationsbedingt anzuheben und stellt nunmehr einen Betrag von EUR 1.100,00 pro Stier in Rechnung.

Derzeit wird nur ein Stier gehalten.

Damit den gesetzlichen Vorgaben entsprochen und seitens der Finanzverwaltung die erhöhte Vorschreibung beglichen werden kann, ist eine entsprechende Entscheidung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Nachschaffungsbeitrag (Ankaufsprämie) auf EUR 1.100,00 pro Jahr für einen Stier anzupassen.

18. Streichung der Förderung von Eigenwerbungen von Fremdenverkehrsbetrieben **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion gewährt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.1997 Zuschüsse in Höhe von 50 % der Kosten von Werbeeinschaltungen oder Inseraten von gewerblichen und privaten Zimmervermietern bei entsprechendem Nachweis.

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten sollen - bis auf weiteres - derartige Zuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten von Werbeeinschaltungen oder Inseraten von gewerblichen und privaten Zimmervermietern einzustellen.

19. Streichung des Zuschusses zu den Anschlusskosten für die Installation von Breitbandinternet für Gewerbebetriebe Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion gewährt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.07.2019 Gewerbebetrieben einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschlusskosten für die Installation von Breitbandinternet bis zu einem Betrag von maximal EUR 1.000,00.

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten, sollen - bis auf weiteres - derartige Zuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Installation von Breitbandinternet für Gewerbebetriebe einzustellen.

20. Streichung des Zuschusses zum Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge Berichtserstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion gewährt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2014, verlängert mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 06.12.2018 und 17.12.2020, Führerscheinneulingen der Lenkberechtigungsklassen A und B, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion haben, für die Absolvierung des gesetzlich vorgesehenen Fahrsicherheitstrainings einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten.

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten, sollen - bis auf weiteres - derartige Zuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl, GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GRⁱⁿ Bettina Egarter, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar, GRⁱⁿ Petra Amenitsch, GR Ing. Franz Kump, GR Richard Reiner, GR Mag. Günther Mitterer, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Georg Eder, GR Kamillus Steiner, GR Stefan Schweiger, GR Werner Jersche, GR David Campidell,

gegen die Stimmen von

GR Ing. Stefan Staber und GR Hansjörg Winkler, somit mit

20 gegen 2 Stimmen,

die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten des gesetzlich vorgesehenen Fahrsicherheitstrainings für Führerscheineulinge einzustellen.

21. Anpassung der Zuschüsse zu den Schul-Projektwochen **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion gewährt aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 12.03.2002 Zuschüsse in Höhe von

- EUR 40,00 pro Kind für Wienfahrt, Schikurs, Sprachwoche und Projektwochen Oberstufen der Sonderschulen, wenn der Aufwand mindestens EUR 120,00 beträgt; und
- EUR 25,00 pro Kind für Projektwochen bzw. -tage der Volksschulen, wenn der Aufwand mindestens EUR 80,00 beträgt.

Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Paternion.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten, sollen die Zuschüsse zu den Projektwochen bzw. -tagen der Volksschulen gestrichen und der Mindestaufwand für die Projektwochen der Pflichtschulen mit EUR 250,00 festgesetzt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Gewährung von Zuschüssen zu den Projektwochen bzw. -tagen der Volksschulen einzustellen und stattdessen Zuschüsse zu nachstehenden Veranstaltungen der Pflichtschulen in Höhe von EUR 40,00 pro Kind zu gewähren, wenn der Aufwand mindestens EUR 250,00 beträgt:

| | | |
|---|-----------------------------|-----------|
| Wienfahrt, Schikurs, Sprachwoche und Projektwoche | Aufwand mind. EUR 250,00 | EUR 40,00 |
|---|-----------------------------|-----------|

22. Erhöhung des Organisationsbeitrages bei der Aktion „Essen auf Rädern“ **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.1993 die Aktion „Essen auf Rädern“ eingeführt und hierfür das erforderliche Geschirr angekauft.

Die Mahlzeiten werden im Seniorenwohnheim Drautal zubereitet. Drei teilzeitbeschäftigte Bedienstete der Marktgemeinde Paternion stellen die Mahlzeiten den Beziehern an von diesen beliebig wählbaren Werktagen zu.

Die Anzahl der Essensbezieher ist von ursprünglich 15 auf ca. 70 Personen im Jahr 2025 angewachsen.

Während sich der Abgang im Jahr 2010 noch auf EUR 21.613,00 bei 67 Essensbeziehern belief, stieg er bis zum Jahr 2023 auf EUR 64.083,43, im Jahr 2024 auf EUR 67.584,38 und im Jahr 2025 auf einen Betrag von EUR 74.445,94 an.

Zuletzt wurde mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 27.03.2023 der Organisationsbeitrag pro Essensbezieher mit EUR 0,60 (brutto) pro bezogenem Essen festgelegt, wovon 10% USt. abzuführen sind. Der vom Sozialhilfverband verrechnete Beitrag beträgt derzeit EUR 8,91 pro Essen. Sohin ergibt sich derzeit für die Essensbezieher ein Preis von EUR 9,71 pro bezogenem Essen. Im Schnitt der letzten 3 Jahre wurden 13.826 Essensportionen ausgeliefert.

Bei der Aktion „Essen auf Rädern“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Paternion.

Eine Erhebung im Jänner 2026 bei den übrigen 18 Gemeinden des Bezirkes Villach-Land ergab, dass alle anderen Gemeinden „Essen auf Rädern“ über Drittanbieter organisieren und die Menüpreise zwischen EUR 11,00 und EUR 15,00 liegen. Nur 5 Gemeinden gewähren überhaupt Zuschüsse zu den Menükosten.

Bedingt durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, Stagnation der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, stetig steigende Umlagen und Transferbelastungen sowie stetige Kostensteigerungen hat sich die Budgetsituation der Marktgemeinde Paternion deutlich verschlechtert. Dies wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 16.12.2025 zu 03-VL111-PR-142364/2025, die Marktgemeinde Paternion aufzufordern, Gegenmaßnahmen zu treffen und Einsparungen insbesondere bei den freiwilligen Leistungen vorzunehmen.

Um dieser Aufforderung nachzukommen und einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung der Marktgemeinde Paternion zu leisten, soll der Organisationsbeitrag ab 01.06.2026 pro Essensbezieher auf EUR 2,00 zzgl. 10 % USt., sohin EUR 2,20 (brutto), pro bezogenem Essen angehoben werden. Somit ergibt sich für die Essensbezieher ein Preis von hinkünftig EUR 11,11 pro bezogenem Essen, welcher Betrag im Vergleich mit den anderen Gemeinden des Bezirks

weiterhin am unteren Ende der Skala liegt. Der Organisationsbeitrag soll in Zukunft jährlich valorisiert werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

ab 01.06.2026 den Organisationsbeitrag pro Essensbezieher mit EUR 2,00 zzgl. 10 % USt., sohin EUR 2,20 (brutto), pro bezogenem Essen festzulegen.

GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar verläßt die Sitzung aus terminlichen Gründen und nimmt an den folgenden Abstimmungen nicht mehr teil.

23. Bericht über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG – für den Zeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2028 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für die Jahre 2022 bis 2027 einen Stromliefervertrag abgeschlossen, mit dem die Strompreishochkonjunktur der letzten Jahre gut gemeistert werden konnte.

Um auch zukünftig den ständig wechselnden Stromtarifen gegensteuern zu können, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.10.2025 beschlossen, wiederum mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft einen Stromliefervertrag für die Zeit von 01.01.2028 bis 31.12.2028 abzuschließen.

Gleichzeitig wurden Bürgermeister Manuel Müller und Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl als Referentin ermächtigt, bei einem tagesaktuellen Strompreisangebot unter EUR 100,00/Megawatt bis maximal EUR 105,00/Megawatt, den Bestellvorgang auszulösen. Erst mit der Bestellung wird der tagesaktuelle Preis verbindlich und der entsprechende Stromliefervertrag zur Unterzeichnung übermittelt.

Folgende Tagesaktuellen Energiepreisberechnungen lagen als Entscheidungsgrundlage vor:

| | |
|---------------|--------|
| 21.10., 09.00 | 109,16 |
| 20.11., 09.00 | 109,69 |
| 25.11., 09.00 | 109,10 |
| 09.12., 09.00 | 106,27 |
| 22.01., 14:30 | 108,01 |
| 27.01., 15:15 | 106,06 |
| 10.02., 15:15 | 104,11 |

Da am 10.02.2026 der Preis unter dem vom Gemeinderat festgelegten Preis lag, wurde der Bestellvorgang ausgelöst und der entsprechende Stromliefervertrag liegt zur Unterfertigung vor.

Dies wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht!

Kundenname: Marktgemeinde Paternion
Adresse: Hauptstraße 83, 9711 Paternion
c/o: Peter Müller / Manuel Müller
Tel. / Fax / E-Mail: paternion@ktn.gde.at

GPNR: 130454,175553

VPNR: KG-PATERNI

Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie

Die KELAG –Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt (KELAG) hat (mit) o.a. Gemeinde bzw. Verband (KUNDE) am 10.02.2026 einen Stromliefervertrag mit einer Vertragslaufzeit von 01.01.2028 bis 31.12.2028 übermittelt abgeschlossen.

Der KUNDE bestellt und kauft von der KELAG und die KELAG beschafft und verkauft an den KUNDEN auf Basis dieses Stromliefervertrages das nachfolgend spezifizierte Stromprodukt Tranche oder Gesamtmenge auf Basis des gemeinsam mit dem KUNDEN festgelegten Bedarfsprofils im Marktgebiet DE (Regelzone Amprion) AT (Regelzone APG)

– im Lieferzeitraum **01.01.2028 bis 31.12.2028 im Umfang von 350 MWh** zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto **101,22 €/MWh** (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten).

Die Bestellung wurde ausgelöst durch den KUNDEN auf Grund eines Telefonats / einer Besprechung / eines E-Mails vom 10.02.2026 von/mit Herrn Frau Peter Müller.

Der KUNDE erklärt hiermit ausdrücklich, dass o.a. Daten (Produkt, Preis, Menge, Leistung, Lieferzeitraum) mit dem Telefonat / der Besprechung / dem E-Mail vollinhaltlich übereinstimmen und bestätigt die Richtigkeit dieser Daten.

Gültigkeit des Energiepreises bis 11.02.2026, 08.45 Uhr.

Wenn die vorliegende Bestätigung vom KUNDEN firmenmäßig unterzeichnet bis zum o.a. Zeitpunkt (= Gültigkeit des Energiepreises) an die E-Mail-Adresse des Formular-Übermittlers oder an gemeinden@kelag.at übermittelt wird, gilt die Bestellung zu den oben angeführten Bedingungen als rechtsverbindlich angenommen. Das unterzeichnete Original ist umgehend per Post an die Kelag zu übermitteln. Sollte die Bestellung im PDF-Format per E-Mail nicht bis zum o.a. Zeitpunkt retourniert oder übermittelt werden, gilt die Bestellung als hinfällig.

Falls der bestehende Stromliefervertrag verlängert wird: Gleichzeitig mit der vorliegenden Bestellung erklärt der KUNDE seine rechtsverbindliche Zustimmung zur unkündbaren Verlängerung des o.a. Stromliefervertrages auf Dauer des angeführten Lieferzeitraumes der Strombestellung. Sämtliche Bestimmungen des Stromliefervertrages bleiben – mit Ausnahme der Änderungen auf Grund der vorliegenden Bestellung bzw. Auftragserteilung im PDF-Format per E-Mail, die integrierender Vertragsbestandteil werden – unverändert.

Falls der übermittelte Stromliefervertrag vom KUNDEN noch nicht unterzeichnet wurde: Die vorliegende Bestellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass der KUNDE den an ihn übermittelten Stromliefervertrag im gesamten Umfang akzeptiert und darüber bestätigt, indem er gleichzeitig mit der Bestellung den unterfertigten Stromliefervertrag im PDF-Format per E-Mail retourniert und das Original umgehend per Post übermittelt.

Paternion, 10. Februar 2026



Kunde (oder vertretungsbefugte Person des Kunden)
(Name in Blockbuchstaben + Unterschrift)

Manuel Müller
Bgm. MANUEL MÜLLER
i. A. Kataly Patricia

Klagenfurt, 10. Februar 2026

Kataly Patricia
KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Tagesaktuelle Energiepreisberechnung (10.02.2026, 15:15 Uhr)

Marktgemeinde Paternion, Kd. Nr. 130454, 175553

MMag. Ingrid Opetnik
Zentrale
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt
T +43 (0) 676 8780 1289
E ingrid.opetnik@kelag.at
www.kelag.at

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil des Kunden umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 10.02.2026, würden sich folgende Strompreise für die Marktgemeinde Paternion ergeben:

| | 2028 | Durchschnitt |
|--|---------------|---------------|
| Energiepreis gem. 2.1 des Stromliefervertrags Arbeitspreis inkl. fixierter Vollversorgungskosten (entspricht dem Preis am Bestellformular): | 101,22 | 101,22 |
| + weitere Vollversorgungskosten (Stand 10.02.2026) | 2,89 | 2,89 |
| Voraussichtlicher Energiepreis (EUR/MWh) | 104,11 | 104,11 |

Die angeführten Preise wurden auf Basis der Beschaffung in der österreichischen Regelzone APG berechnet, dementsprechend fallen keine zusätzlichen Kosten für das grenzüberschreitende Engpassmanagement an.

Die Aufschlüsselung der einzelnen Jahrespreise entspricht Pkt. 2.1, Energiepreise, des Stromliefervertrags. Die Verrechnung (bei einmaliger Beschaffung der Gesamtmenge) kann auf Wunsch zum Durchschnittspreis über die abgeschlossene Laufzeit erfolgen. Die Preise verstehen sich netto in EUR/MWh.



WICHTIG:

Wir halten uns an dieses Angebot bis 11.02.2026, 08:45 Uhr, gebunden. Zur Angebotsannahme übermitteln Sie uns bitte den zugehörigen Vertrag und das beiliegende Bestellformular unterzeichnet als Scan per E-Mail binnen angeführter Frist.

STROM- LIEFERVERTRAG ÖFFENTLICHE KUNDEN

Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung

vereinbart zwischen

Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
(im Folgenden „Kelag“ genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-PATERNI

Kundennummern: 130454, 175553

Anlagen: lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Kelag beliefert den Kunden und der Kunde bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis, die auf Basis des vorliegenden Vertrages versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 Energiepreise

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der österreichischen Regelzone APG) und sind daher als freibleibend zu betrachten.

101,22 €/MWh 01.01.2028 bis 31.12.2028

Die endgültigen Energiepreise für die jeweiligen Lieferzeiträume ergeben sich aus den mengengewichteten Energiepreisen des, seitens des Kunden entsprechend Punkt 2.2 rechtsgültig unterfertigten und zeitgerecht per E-Mail an die Kelag retournierten Bestellformulars (bzw. aufgrund gesonderter Bestellung(en), sofern die Bestellung in mehreren Tranchen bzw. nach Vertragsabschluss erfolgt).

Die Verrechnung kann vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragspartner zum mengengewichteten Durchschnittspreis über die Laufzeit erfolgen, sofern die gesamte Liefermenge für die gesamte Vertragslaufzeit gemeinsam beschafft wird.

Der Energiepreis enthält:

- **Arbeitspreis Energie**
- **Fixierte Vollversorgungskosten**
 - Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis 1
 - Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
 - Börsenfee
 - Kontrahenten Risiko
 - Strukturkosten

Der Energiepreis enthält nicht:

- **Weitere Vollversorgungskosten**

Folgende weitere Vollversorgungskosten sind im Energiepreis nicht enthalten, werden jedoch nach Beschaffungsende und vor Lieferbeginn für die jeweilige Lieferperiode von der Kelag mitgeteilt:

 - Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) ¹⁾
 - Kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF) ²⁾
 - Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie ³⁾
 - Clearinggebühr⁴⁾
 - Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement ⁵⁾

● **Sonstige Kosten und Abgaben**

Folgende Kosten sind im Energiepreis nicht enthalten und entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer vom Kunden zusätzlich zu entrichten:

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Erneuerbaren-Förderpauschale
- Erneuerbaren-Förderbeitrag
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Punkt 3

²¹ Als Entgelt für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) wird ein vorläufiger Betrag von netto 0,50 €/MWh für den Lieferzeitraum für die bezogene Liefermenge (Istbezugsmenge) vereinbart. Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraumes ist die Kelag zur Aufrollung der tatsächlichen Mehr-/Zusatzkosten für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) berechtigt. Auf eine Verzinsung der Nachzahlungen wird gegenseitig verzichtet. Im Falle einer Änderung der Ausgleichsenergiebewirtschaftung durch eine Nachfolge-, Ersatz- oder Neuregelung, insbesondere im Falle einer Änderung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM), ist die Kelag berechtigt, diese Regelungen anzupassen und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

²² Nicht enthalten im Energiepreis sind die kalkulatorischen Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise, welche sich aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom-Herkunftsnachweisen gem. ÖSG 2012 (BGBl. I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung) sowie den damit verbundenen Mehraufwendungen für die Kelag ergeben. Diese werden auf Basis der prognostizierten Ökostrommengen und den seitens Energie-Control Austria verordneten Preisen für Ökostrom-Herkunftsnachweise für den jeweiligen Lieferzeitraum von der Kelag festgelegt und an den Kunden verrechnet. Bei künftigen Änderungen in Bezug auf die Art, Zuteilung und Menge der Erzeugung von Ökostrom kann die Methodik der Ermittlung des Entgeltes für die Ökostrom-Herkunftsnachweise entsprechend angepasst werden. Sollte sich die Gesetzgebung in diesem Bereich ändern, so werden die Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen sinngemäß angewendet und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn von der Kelag mitgeteilt.

²³ Sind die Kosten, die der Kelag für das Produktlabel „100 % Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die Kelag beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese

sind vom Kunden für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at) zu entrichten. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn mitgeteilt.

²⁴ Die Kosten gemäß Clearinggebühr-Verordnung der E-Control Austria in der jeweils geltenden Fassung sind vom Kunden zu entrichten. Sie betragen aktuell in der Regelzone der Austrian Power Grid AG netto 0,0873 €/MWh und sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe für die Istbezugsmenge zu entrichten. Entsprechendes gilt für Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen.

²⁵ Erfolgt die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION) und wird vom Kunden hingegen die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt, wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich: Die Kelag verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE-Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT-Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreiskonfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

Erfolgt die Energiebeschaffung in der österreichischen Regelzone APG, entstehen diese Kosten nicht und werden auch nicht verrechnet.

2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom Kunden der Kelag zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des Kunden:

01.01.2028 bis 31.12.2028..... 350 MWh pa (Richtwert)

Der angeführte Jahresenergiebedarf wurde auf Basis der Letztverbräuche in einem gemeinsamen Gespräch evaluiert und für die Vertragsdauer unter Berücksichtigung mengenbeeinflussender Entwicklungen wie beispielsweise bereits bekannter Pläne für Erzeugungsanlagen des Kunden (zB Photovoltaik) oder einer beabsichtigten Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä. festgesetzt. Die Jahresenergiemenge (Basisabnahmeverhalten) muss vor Lieferbeginn zu den u. a. Reglements beschafft werden. Die Verrechnung erfolgt für die tatsächlich bezogene Menge zu den vereinbarten Energiepreisen lt. Punkt 2.

Die Beschaffung der Gesamtmenge bzw. mehrerer Tranchenbestimmungen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch zu fixieren.

Beginnend mit 9:00 und spätestens bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der Kunde seine Anfrage betreffend der Gesamtmenge oder einer definierten Tranchenmenge schriftlich der Kelag zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der Kunde per E-Mail eine aktuelle Preisinformation sowie den daraus resultierenden Energiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Gültigkeitszeitraum entspricht der Energiepreis für die angeführte Menge einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per E-Mail firmenmäßig gezeichnet an die Kelag retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis spätestens zum 05.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres nicht die Bestellung der Gesamtmenge bzw. der letzten Tranche der Gesamtmenge, so wird die Bestellung der vereinbarten Menge von Seiten der Kelag am 10.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres bzw. falls der 10.12. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am nächsten darauffolgenden Werktag ausgelöst.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der Kunde diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die Kelag zu entrichten. In diesem Sinne wird der Kunde die Kelag für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z.B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Ausgleichsbeträge, etc. gemäß Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG), Kosten (wie z.B. Fondskosten, Ausgleichsbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc.) gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder entsprechender Nachfolgeregelungen für die Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen, für Ausschreibungsmaßnahmen oder für die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten usw.), die während der Vertragsdauer im Zusammenhang mit der Belieferung und/oder Liefermenge des Kunden einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die Kelag berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1** Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.2** Die Abrechnung der nicht von Pkt. 4.1 umfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.3** Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Kelag unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungs-schritte zu bezahlen.
- 4.4** Die vom Kunden für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des Kunden von der Kelag an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der Kunde erhält somit von der Kelag pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beige-fügt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die Kelag von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des Kunden, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der Kelag für die weitere Belieferung des Kunden, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.

5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am **01.01.2028, 00:00 Uhr**) in Kraft und endet – ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung – am **31.12.2028, 24:00 Uhr**.

Er kann während der Vertragsdauer weder von der Kelag noch vom Kunden aus ordentlichen Gründen gekündigt werden.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit dem Zeitpunkt des oben angeführten Lieferbeginns der bestehende Stromliefervertrag vom 13.09.2024 ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung im beiderseitigen Einvernehmen beendet wird.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1** Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Kelag Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der Kunde bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“, welche auf der Website www.kelag.at online abrufbar sind oder auf Anforderung übermittelt werden. Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2** Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3** Der Kunde wird die Kelag über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des Kunden für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5** Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht, soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.


- 6.6** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kelag keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den Kunden auf Basis des vorliegenden Stromlieferungsvertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7** Der Stromliefervertrag gilt vom Kunden als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet, retourniert wird.
- 6.8** Der Kunde gewährleistet mit der Unterzeichnung des vorliegenden Liefervertrags, dass er für alle Kundennummern und Anlagen gemäß beiliegendem Verzeichnis die entsprechende Vertretungsbefugnis besitzt.
- 6.9** Ergeben sich während der Laufzeit mengenbeeinflussende Entwicklungen, beispielsweise durch weitere Anlagen zur Eigenerzeugung oder durch die Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä., sind diese ehestmöglich durch den Kunden an die Kelag zu melden.
- 6.10** Die Änderung des Anlagenverzeichnisses durch Aufnahme neuer oder Ausscheiden bestehender Anlagen während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der Kelag.

7. AUSFERTIGUNGEN

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und die Kelag jeweils ein Exemplar erhalten.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2026
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft



Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb & Energielösungen)



Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Verkauf & Kundenmanagement)

Für die Gemeinde


Bürgermeister
(Manuel Müller)


Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Paternion, am 10. Februar 2026



Gemeindegel

Die oben angeführten Gemeindegemantatare sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindegemantatung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Andrea Eberwein)

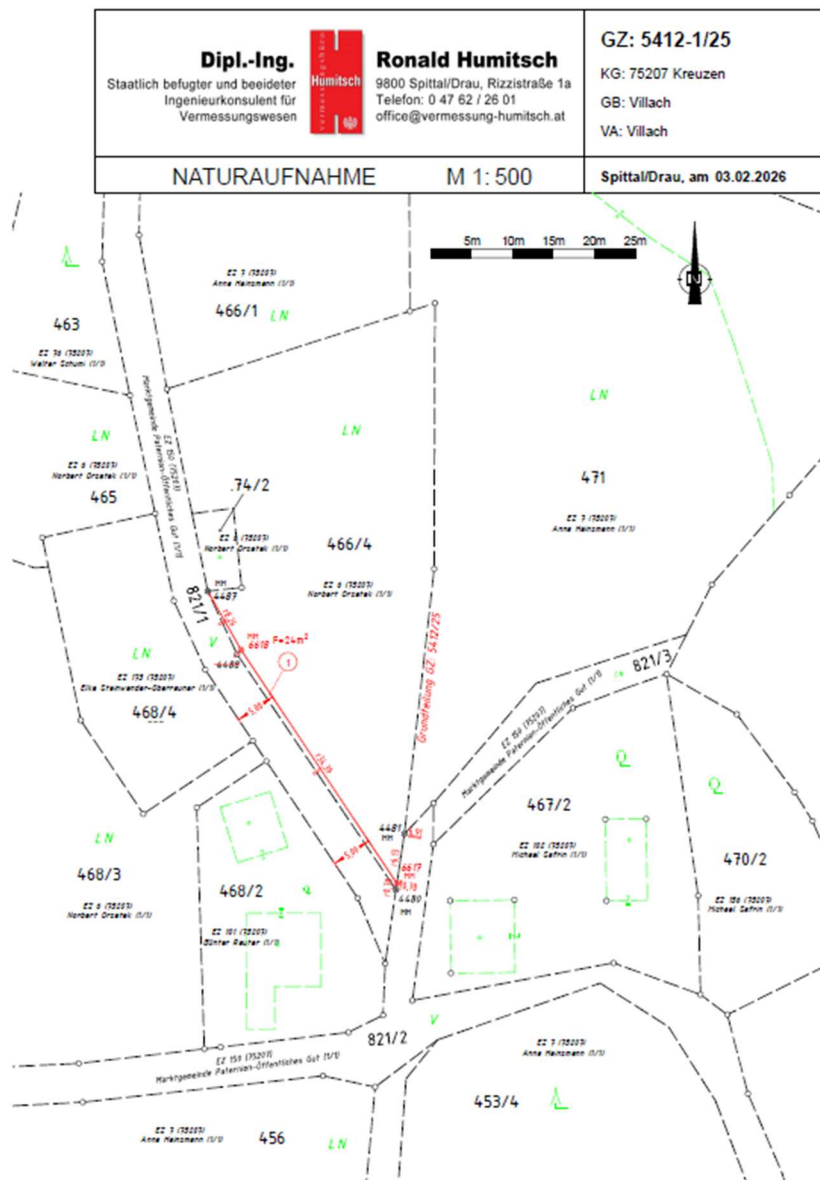
24. Übernahme von Teilflächen der Parzelle 466/4 der KG 75207 Kreuzen im Ausmaß von 24 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Im Zuge der von Herrn, wohnhaft in,durchgeführten Grundstücksteilung seiner Parzelle 466/4 der KG 75207 Kreuzen, hat die Marktgemeinde Paternion eine Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 24 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion, Parzelle 821/1 der KG 75207 Kreuzen, für die Erreichung der notwendigen Straßenbreite gefordert.

Folgende Veränderungen sind beabsichtigt:

Trennstück 1 der Parzelle 466/4, im Ausmaß von 24 m², wird der öffentlichen Parzelle 821/1 zugeschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Übernahme erfolgt kostenlos. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75207 Kreuzen.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar,

e i n s t i m m i g

laut Plan GZ 5412-1/25 des Herrn DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, das Trennstück 1 der Parzelle 466/4, im Ausmaß von 24 m², der öffentlichen Parzelle 821/1 zuzuschlagen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Die Übernahme erfolgt kostenlos. Alle Parzellen befinden sich in der KG 75207 Kreuzen.

25. Hochwasserschutz Kreuzenbach und Kameringer Dorfbach – Umsetzung der Geschiebesperren im Rahmen des Schutzwasserverbandes Unteres Drautal mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Berichtersteller: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Das generelle Projekt für den Kreuzenbach und Kameringer Dorfbach ist abgeschlossen und teilweise vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt. Der nächste Schritt wäre die Ausschreibung und Beauftragung des Detailprojektes. Hierfür müsste die Marktgemeinde Paternion einen generellen Beschluss fassen, welches Projekt in die Umsetzung gelangen soll.

Die Kosten für das Detailprojekt muss die Marktgemeinde Paternion zu 100 % vorfinanzieren, jedoch werden diese Kosten bei der Umsetzung des Projektes angerechnet. Es ist jedoch nur sinnvoll, ein Detailprojekt auszuarbeiten, wenn auch die Umsetzung im direkten Anschluss zum Projekt stattfindet.

Folgende Bruttokosten werden veranschlagt bzw. geschätzt:

| Projekt | Kosten Detailprojekt | Kosten Umsetzung |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Kameringer Dorfbach | ca. EUR 100.000,00 | ca. EUR 2.000.000,00 |
| Kreuzenbach | ca. EUR 120.000,00 | ca. EUR 7.300.000,00 |

Die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Paternion ist derzeit noch nicht genau definiert, liegt jedoch zwischen ca. 20 bis 25 %. Eine Finanzierung ist nach heutigem Stand der finanziellen Lage der Marktgemeinde Paternion noch offen.

Zusätzlich zum derzeitigen Projektausbau im Bereich der Kärntner Landesregierung, ist bei beiden Bächen eine Geschiebesperre notwendig, welche derzeit aber über die Wildbach- und Lawinenverbauung, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2, abgewickelt werden soll. Diese Geschiebesperren sind für die Jahre 2027 und 2028 geplant:

| Projekt | Kosten Projekt Umsetzung | Kosten Gde. Paternion |
|---------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Kameringer Dorfbach | ca. EUR 200.000,00 | 18 % ca. EUR 36.000,00 |
| Kreuzenbach | ca. EUR 700.000,00 | 13 % ca. EUR 91.000,00 |

Beim Kameringer Dorfbach wird sich möglicherweise die Kompetenzgrenze zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, verschieben und somit müsste die Geschiebesperre im Hauptprojekt miterrichtet werden.

Damit würde sich die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Paternion erhöhen, daher wird versucht, das Projekt über den Schutzwasserverband Unteres Drautal mit einer Arbeitsübereinkunft abzuwickeln.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR Werner Jersche und GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar,

e i n s t i m m i g

die Geschiebesperren mit dem Schutzwasserverband Unteres Drautal und der Wildbach- und Lawinenverbauung entsprechend umzusetzen und die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, aber auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation der Marktgemeinde Paternion die Detailplanung sowie die Umsetzung der Ausbauprojekte innerhalb der Ortschaften derzeit nicht zu beauftragen.

26. Beschluss zum Umwidmungspunkt 03/2025 – Agri-Photovoltaikanlage **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

In der Gemeinderatsitzung am 18. Dezember 2025 wurde der Antrag von Herrn,,, Umwidmungspunkt 03/2025, auf Grund negativer Stellungnahmen von Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc, sowie von Herrn Ing. Klaus Kleinegger zurückgestellt.

Zu den allgemeinen, positiven Stellungnahmen sind auch nachstehende **negative** fachspezifische Stellungnahmen eingelangt:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Ing. Klaus Kleinegger, Sachgebietsleiter für den fachlichen Naturschutz, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1

Positive bzw. mit Auflagen sowie zurückgestellten Stellungnahmen erfolgten von

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, DI Nadine Schneeberger, BA, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1 (Zurückgestellt)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Schall- und Elektrotechnik, Dipl.-Ing. (FH) Michael Mischitz, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
- Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, DI Bernhard Steinmetz, Bezirksforstinspektion, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Mag. Andreas Kronig, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
- Wildbach- und Lawinenverbauung Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Dragan Soldo und Dietmar Groinigg, 9501 Villach, 10.-Oktober-Straße 20
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Dieter Tanner, BSc, MSc, Sachverständiger für Geologie und Gewässermonitoring

| | |
|-------------------------|--|
| Marktgemeinde Paternion | |
| EINGELANGT | |
| 17. Sep. 2025 | |
| Zu prüfen von | |

Stellungnahmen – Umwidmungen 2025
in der Marktgemeinde Paternion


Ing. Klaus Kleinegger

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Punkt 03/2025

Im Bereich der Grundstücke 18/1, 21/2, 23/1 und 24/1, KG 75201 Feistritz an der Drau, soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Dafür ist eine Flächenwidmungsplanänderung erforderlich. Die Grundstücke befinden sich am rechten Ufer der Drau in der freien Landschaft. Aufgrund der örtlichen Situation wird sich die Photovoltaikanlage wesentlich von Umfeld abheben und somit kann aus fachlicher Sicht einer Widmungsänderung nicht zugestimmt werden.



Paternion, am 17.09.2025

Ing. Klaus Kleinegger, Sachverständiger für Naturschutz

- Beilagen in öffentlichem Protokoll nicht dargestellt -

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND
Bereich 8 – Bezirksforstinspektion Villach

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

| | |
|-------|-------------------|
| Datum | 01.09.2025 |
| Zahl | VL13-RAO-431/2025 |

An die
Marktgemeinde Paternion
Bauamt
Hauptstraße 83
9711 Paternion

| | |
|-----------|------------------------------|
| Auskünfte | DI Bernhard Steinmetz |
| Telefon | 050-536-61209 |
| Fax | 050-536-61341 |
| E-Mail | bernhard.steinmetz@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|


Betreff:
Änderung Flächenwidmungsplan
Zahl: 610-4/2025/lng.Mü

Forstfachliche Stellungnahme

Ad 03/2025, 05/2025, 07/2025, 08/2025, 11/2025, Ad 14/2025

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind von den geplanten Umwidmungen weder betroffen noch grenzen welche an, weshalb aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Für die Bezirksforstinspektion Villach:


(DI Bernhard Steinmetz)


Leiter der
Bezirksforstinspektion
Villach

- Beilage in öffentlichem Protokoll nicht dargestellt -

Sachbearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Unsere Zl.: 17999999

Ihre Zl.: 610-4/2025/Ing.Mü

Änderung des Flächenwidmungsplanes; Umwidmungen Nr. 11/2025, 6A/2025, 6B/2025, 9/2025 etc.

Antwortmail an die Marktgemeinde Paternion - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Paternion, wird zu nachstehenden Umwidmungspunkten aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

3/2025, 5/2025, 7/2025, 8/2025, 12A/2025, 12B/2025, 14/2025

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Süd

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Gebietsbauleiter - Stellvertreter

+43 4242 30 25 301

Mobil +43 664 391 83 97

Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

hansjoerg.hufnagl@die-wildbach.at

die-wildbach.at

ÖBB Immobilien, 9501 Villach, 10.-Oktober-Straße 20

An die
Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Region Süd - Standort Villach
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanag
Mobil +43 664 617 24 61
Dragan.Soldo@oebb.at

Ergeht per Mail an: paternion@gv.at

Abteilung/Niederlassung - Sachbearbeiter(in)
BLM/LM - SOLD

Datum
27.08.2025

**Kundmachung - Paternion - Änderung des Flächenwidmungsplanes / Umwidmungen
2025, PV-Anlage, Agri-PV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 27.08.2025 und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen:

Seitens SAE folgende Stellungnahme zum Punkt 03/2025 (Gst. 18/1, 21/2, 23/1, 24/1 KG Paternion):

Grundsätzlich sind nach §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises an der Strecke und in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Bahnhofsgrenze im Bahnhofsbereich verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§42(3), Eisenbahngesetz 1957). Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagenverfahrensmanagement, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich einzureichen. (Anfragen hierzu an: ASB-Info.Sued2@oebb.at, weitere Auskünfte: <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>)

Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EISB-G sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten. Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit entsprechenden Emissionen (Funkflug, Staubentwicklung, Erschütterungen, Lärm usw.) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Konsenswerber keine Ansprüche gegen die ÖBB-Infrastruktur AG aus dem Titel Emissionsschutz geltend gemacht werden können. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend allfällige Maßnahmen sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

i.V. Dietmar Groinigg

i.A. Dragan Soldo

| | | |
|---|---|--|
|  | Unterzeichner | Dietmar Ferdinand Hermann Groinigg |
| | Datum/Zeit-UTC | 2025-09-02T11:57:19+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-premium-mobile-09,00 GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1906058259 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at . | |
| Hinweis | Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt gem. § 4. (1) Signaturgesetz (SigG) das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift. | |

| | | |
|---|---|---|
|  | Unterzeichner | Dragan Soldo |
| | Datum/Zeit-UTC | 2025-09-02T10:32:38+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-premium-mobile-09,00 Ges. f. Sicherheitssysteme in elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1675715700 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at . | |
| Hinweis | Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt gem. § 4. (1) Signaturgesetz (SigG) das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift. | |

- Beilage in öffentlichem Protokoll nicht dargestellt -

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

durchzuführen. Dabei ist auch auf das Grundwasser bedacht zu nehmen.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund ist grundsätzlich als sickertfähig zu bewerten. Im Zuge der weiteren Planungen sind auch Sickerversuche durchzuführen und ist das Modulkonzept (Größe und Aufteilung der Modultische) entsprechend der Sickerfähigkeit des Untergrundes zu planen.

Bodenfunktionsbewertung:

Bezüglich der teils vorliegenden sehr bedeutenden Bodenfunktion ist mit Bodenverbrauch äußerst sparsam und schonend umzugehen. Das Gründungskonzept ist daher so zu planen, dass der Boden überwiegend erhalten bleibt.

Zusammenfassung:

Die Errichtung einer PV-Anlage erscheint auf der Widmungsfläche möglich. Folgende Maßnahmen bzw. Auflagen sind umzusetzen:

1. Im Zuge der weiteren Planungen sind Untergrunderkundungen durchzuführen und ist auf Basis der Erkenntnisse ein Gründungskonzept unter Bedacht der Schonung des Bodens und der Grundwassersituation zu erstellen. Dabei sind auch Zugversuche der Gründungselemente durchzuführen.
2. Das Modulkonzept (Größe und Anordnung der Tische) ist entsprechend der Sickerfähigkeit des Untergrundes zu erstellen.

Eine Prüfung der Konzepte erfolgt im Zuge des K-ELWOG-Verfahrens.

Gemäß Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) sind Standorte für Photovoltaikanlagen – ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen – zum Schutz der freien Landschaft grundsätzlich im räumlichen Nahbereich bestehender Infrastrukturanlagen und sonstiger baulicher Anlagen vorzusehen.

Da es sich bei der vorliegenden Widmung um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt, steht der Schutz der freien Landschaft in diesem Fall nicht im Vordergrund. Die Stellungnahme von Herrn Ing. Kleinegger bezieht sich jedoch ausschließlich auf diesen Landschaftsschutzaspekt.

Auf Grund der negativen Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc hat Herr inzwischen die erforderlichen Schafe für die Genehmigung angekauft und das Betriebskonzept entsprechend angepasst. Das Betriebskonzept und das Bestandsregister zum Kauf wurden Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc am 18. Februar 2026 übermittelt. Nach Rücksprache mit Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc wird das Konzept erneut überprüft und soll bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine Stellungnahme von Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc vorliegt, beschließt der Gemeinderat, abweichend von der Beschlussfassung im Gemeindevorstand, bei Abwesenheit von GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar,

e i n s t i m m i g

den Umwidmungsantrag zurückzustellen.

27. Dienstbarkeit Wasserbezug – Zustimmung zur Löschung C-LNR 1a in EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Bei der Liegenschaft EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau, grundbücherliche Eigentümerin, ist im Lastenblatt unter C-LNr. 1a gem. § 2 des Teilungsvertrages vom 12.06.1936 ein Wasserbezugsrecht aus Gst. .260, insbesondere zugunsten des Gst. Nr. 1794/5, KG 75201 Feistritz an der Drau, grundbücherliche Eigentümerin Marktgemeinde Paternion, einverleibt.

Die, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist mit E-Mail vom 30.03.2026 an die Marktgemeinde Paternion herangetreten und hat um die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit ersucht.

Bei der Liegenschaft EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau, handelt es sich gegenwärtig um das Haus mit der Adresse, 9710 Feistritz an der Drau. Beim Gst. Nr. 1794/5, KG 75201 Feistritz an der Drau, handelt es sich um den größten Teil des „Hammerweges“ in Feistritz an der Drau.

Mit Teilungsvertrag vom 12.06.1936 haben Herr Ignaz Steiner, Elektrotechniker in Feistritz an der Drau, und Herr Hans Winkler, Holzhändler in Duel, untereinander die Aufteilung einiger Liegenschaften, welche die Genannten im Februar 1936 von den Herren Josef und Vinzenz Winding gekauft hatten, vereinbart.

In § 2 des Teilungsvertrages wurde insbesondere festgelegt, dass die, dem Herrn Winkler zukommenden, Grundstücke die Dienstbarkeit des Rechts zum Wasserbezug zum Haus- und Gutsbedarf aus dem auf dem damaligen Grundstück 1309/1 befindlichen Brunnen haben sollen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Jahrzehnte durch Veränderungen im Grundbuchsstand

- die Grundstücksnummer 1309/1 gelöscht wurde und die Dienstbarkeit (grundbücherlich formell richtig) nun auf Gst. Nr. .260 lastet; und
- die Dienstbarkeit im Zuge der Errichtung des Hammerweges und der hierfür notwendigen Schaffung der entsprechenden Parzellen zugunsten der Marktgemeinde Paternion grundbücherlich mitübertragen wurde.

Laut Auskunft des Wassermeisters der Marktgemeinde Paternion, Herrn Friedrich Gailberger, ist in Feistritz an der Drau die öffentliche Wasserversorgung im Jahr 1955 errichtet worden. Davor wurden sämtliche Liegenschaften aus eigenen Hausbrunnen mit Wasser versorgt. Herrn Gailberger ist auf Grundstück Nr. .260, KG 75201 Feistritz an der Drau, aktuell auch kein Hausbrunnen bekannt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass jemals vom damaligen Hausbrunnen eine Wasserleitung in Richtung der westlichen berechtigten Grundstücke errichtet wurde, da sich dazwischen der Kreuzenbach befindet.

Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass die gegenständliche Dienstbarkeit nicht mehr besteht bzw. verjährt ist. Die hat daher ein Recht auf grundbücherliche Löschung der vorgenannten Dienstbarkeit.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar,

e i n s t i m m i g

im Grundbuch der Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit C-LNr 1a in EZ 238, KG 75201 Feistritz an der Drau, sowie der Löschung der diesbezüglichen Ersichtlichmachung bei Gst. Nr. 1794/5, KG 75201 Feistritz an der Drau, ohne sein ferneres Einvernehmen, nicht jedoch auf eigene Kosten, zuzustimmen und nachstehende Löschungserklärung abzugeben:

- Beilage in öffentlichem Protokoll nicht dargestellt -

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung möchte Bürgermeister LAbg. Manuel Müller ein Danke an Amtsleiterin, Frau Andrea Eberwein, für ihren insgesamt 41jährigen Gemeindedienst sowie davon 25 Jahre als Amtsleiterin der Marktgemeinde Paternion richten. Bürgermeister LAbg Manuel Müller bedankt sich persönlich für die siebenjährige hervorragende Unterstützung während seiner Amtszeit und die professionelle Übergabe an den Nachfolger. Er bedankt sich nicht nur für die gute berufliche Zusammenarbeit, sondern schätzt auch sehr die persönliche und freundschaftliche Verbindung, die sich über die Jahre entwickelt hat. Er spricht auch ein herzlichen Danke im Namen des Gemeinderates und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus und wünscht für den Ruhestand viel Gesundheit und alles Gute.

Amtsleiterin Andrea Eberwein bedankt sich für die netten Worte des Bürgermeisters. Mit der heutigen Sitzung hat Amtsleiterin Andrea Eberwein 113 Gemeinderatssitzungen absolviert. Sie hat als Amtsleiterin drei Bürgermeister, beginnend mit dem ebenfalls anwesenden Bürgermeister a.D., GR Georg Eder, begleiten dürfen. Amtsleiterin Andrea Eberwein war immer stolz, Teil der Marktgemeinde Paternion zu sein. Ihr Ansinnen war es beständig, den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen loyal und fraktionsübergreifend zu Seite zu stehen. Gemeinsam mit Ihrem Team war Amtsleiterin Andrea Eberwein bestrebt, technisch am neuesten Stand zu sein, Neuerungen diverser Art mitzumachen und die Beschlüsse des Gemeinderates mitzutragen bzw. umzusetzen. Amtsleiterin Andrea Eberwein bedankt sich auch im Namen ihres Teams für das Wohlwollen und die Wertschätzung, die ihr und ihren MitarbeiterInnen durch den jeweiligen Gemeinderat entgegengebracht wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller um 21.00 Uhr die 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2026.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Die Schriftführerin: